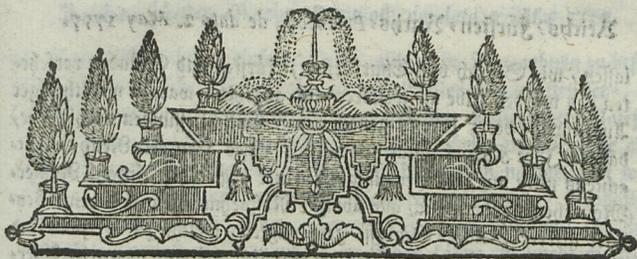




EMANUEL MAI
BUCHHÄNDLER
BERLIN

*



Im Reichs = Fürsten = Rath.

Montags den 2. May 1757.

Meldete am Directorial-Tisch stando in circulo.

Salzburg: P. C. nach vorläufiger Anzeige ad Protocollum, wie sich zu dem Fürstlich Sulzbaischen Voto Herr Casimir Joseph von May, dann mit. und neben demselben zu eben diesem auch Herr Phtlipp Carl Anton Freyherr von Fehrenbach, ferner von wegen eines Hochwürdigem Dom. Capituls zu Eichstätt, ebenfalls Herr Casimir Joseph von May, bey dem Chur. Maynzischen Reichs, Directorio legitimiret hätten.

Proponirte

Salzburg: Es hätten Ihre Kaiserl. Majestät nach allergnädigst ratificirten leyten Reichs. Gutachten vom 17ten Januar. laufenden Jahres, in Betreff des Königlich Preussisch. Chur. Brandenburgischen feindlichen Einfalls in die Chur. Sächsisch. und Böhmische Reichs. Lande durch ein anderweiltes Kaiserliches Commissions. Decret de dato 26. & dictato 28. Febr. an das Reich gelangen
A 2 lassen,

4 Reichs: Fürsten: Raths: Protocoll, de dato 2. May 1757.

lassen, wie Sie sich von Churfürsten, Fürsten und Ständen verscheren, es würden selbe all weiteres mit angehen, was zu werthätziger Ausführung deren bereits genommenen Entschliessungen nöthig seye, dahero Ihre Kaiserl. Majestät mittels eines ferneren Reichs: Gutachtens nicht nur die Verwilligung einer ergiebigen Anzahl Römer: Monarchen, sondern auch alle übrige Massnahmen nach dem Beyspiel älterer Reichs: Schlüsse gewärtigen, welche zu Herstell und Erhaltung eines Kriegs: Heer erforderlich wären; dagegen Allerhöchst: Dieselbe versichern zu lassen geruhen, wie Sie von der Handlung Dero Kaiserlichen Amtes nicht ehender ablassen wollten, bis dem Reich der jeztmalige Aufwand wiederum erstattet seyn würde. Weilens übrigens aus dem Inhalt höchst: ernannten Kaiserlichen Commissions: Decrets die eigentliche Verathschlagungs: Puncta besonders verfaßt, und per Dictaturam privatam den 11. Merz sämtlichen vortreflichen Gesandtschaften mitgetheilet worden; Als wolle man sich hierauf Kürze halber beziehen, und durch nachfolgende ordentliche Umfrage vernehmen, was diesfalls ad Protocollum zu geben gefällig seyn werde.

Nach allerseits genommenen Sitz geschah die Umfrage secundum Stropham amam und votirte

Salzburg: Ueber den Inhalt des unter dato 28. Febr. leztthin per Dictaturam bekannt gemachten allergnädigsten Kaiserlichen Commissions: Decrets, und auf die hiernach verfaßte den 11. Merz ebenfalls dicitur: puncta deliberanda wären Seine Hochfürstliche Gnaden in Verfolg Ihrer in Sachen schon geäußerten patriotischen Gesinnung ferner der Meinung, daß man zu schleuniger Abwendung der gegenwärtigen Gefahr mit vereinigten Kräften die gesetzmäßige Defension- und Execution-Verfassung ohnverschieblich herzustellen habe, folglich seyen höchst: dieselbe Ihres Orts

ad unum bereitwillig, zu Errichtung einer ordentlichen Operations: Cassa den Betrag von 30. Römer: Monathen herzuschleßen, und

glaubten

ad

ad 2 düm daß solch, gemeinsame Cassa allhier in Regensburg zu bestel-
len, die würckliche Zahlung aber in drey Theilen einzutheilen seye, da-
von die erste sogleich nach berichteten, und von Kaiserlicher Majestät
ratificirten Reichs: Schluß abgeführt, die übrige zwey Erläge aber
sodann auch längstens in Zeit von drey Monathen nachgezahlet wer-
den sollen, und zwar dergestalten ohnverschietlich, daß derohalben
kein Reichs: Stand auf den anderen sich beziehen, noch auch zur Ent-
schuldigunge einigen Vorwand Statt finden könne, vielmehr morosi,
oder rehitentes durch Reichs: Satzungs: mäßige Wege hierzu, ohne
Ausnahm anzuhalten wären. Wo übrigens die nützliche Verwendung
deren ad Cassam eingehenden Gelder wie andere mahl der comman-
dierenden Reichs: Generalität auf behörig einzusenden habende Bes-
rechnung überlassen blioba.

ad 3 tium hätte es sein Verbleiben, daß jeder Reichs: Creys die von
demselben gestellte Mannschaft, so wohl im Feld als Quartieren mit
allen Erfordernissen zu versehen habe. Wegen Errichtung deren zu
diesem Ende erforderlichen Magazinen dann auch

ad 4. 5. & 6 um. In Verreß der Artillerie, und Ammunition, nicht
weniger was das Marche- Weesen, Worspann, und den eigentlichen
Rang der Generalität belange, würde all jenes zu dermahliger Reichs:
schneur genommen werden können, was dierhalben in vorigen ber-
ten Fällen, und besonders anno 1734. von gesamten Reich allschon
vor gut befunden, und beschloßen worden.

ad 7 rum. Weberliesen Jhro Hochfürstliche Gnaden vollständig der Kai-
serlichen allernädigsten Vorsorge, wo die Versammlung solcher
Reichs: Armees zu bestehen, auch welcher gestalten selbe dem Reichs:
Schluß gemäß, und zu Behuff deren überzogenen Mit: Ständen zu
agiren habe?

ad 8 rum. Wie ein Creys den andern zu unterstützen habe? müsse man
dies Ders alles gut heißen, was schon anno 1734. von gesamten
Reich ganz gekennmäßig, besonders in Ansehen derenjenigen entschie-
den worden, welche die Sicherheit eines Creyses, oder Standes auf
ein: oder andere Art anfechten solten; daß also Kaiserliche Majestät

nicht weniger diesmal gegen solche sowohl als auch wider jene, welche unter einigen Vorwand von dem schuldigen Geld, und Mannschafft-Beytrag sich entziehen wolten, nach Vorschrifft deren Reichs-Gesetzen zu verfahren berechtiget seyn würden.

Schleßlichen glaubten Ihre Hochfürstliche Gnaden, daß die Kayserliche allergnädigste Versicherung wegen künfftig zu verschaffender Indemnification des jeztmahligen Executions - Aufwands von gesamtten Reich nicht nur zu acceptiren, sondern auch in den Reichs-Gutachten dieser Punct besonders an Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzupfehlen seye. Ulteriora referendo.

Bayern: Auf das am 28. Febr. abhin dictirte höchst venerliche Kayserliche Commissions - Decret, und die hienach unterm 11. Martii per dictaturam privatam communicirte Puncta deliberanda ist biffeltige Gesandtschafft dahin zu votiren gnädigst befelchet: Es wäre

quoad unum Eine Anzahl von 30. Römer-Monaten dergestalten zu verwilligen, daß solche in dreuen Fristen als nemlichen ultima Martii, Julii & Septembris, und zwar jedesmahl mit einem betreffenden Drittel sollen entrichtet werden, welchemnach

ad 2dum allerdings eine allgemeine Operations-Cassa hierzu zu errichten, und dahin die Zahlungen dergestalten zu leisten wären, daß kein Stand auf den andern zu warten, auch niemand, wer es seye, sich von dieser Zahlung zu eximiren habe, vielmehr sollen diejenige, welche solche zu thun verzögerten, oder sich wohl gar weigerten, nach denen Regulis Societatis durch Reichs-Gesungsmäßige Mittel darzu angehalten werden. Die Disposition über die Operations-Cassa der Reichs-Generalität nach Weisung älterer und jüngerer Reichs-Schlüssen dergestalten zu überlassen, daß jedoch hierüber alljährlich der allgemeinen Reichs-Versammlung eine richtige Berechnung abgestattet werde; Und da übrigens ohnehin

Reichs Fürsten-Raths-Protocoll, de dato 2. May 1737. 7

ad 3tium ein jeder Creys verbunden ist, die seinthe so wohl im Feld, als in denen Quartiren, dann nicht minder auf denen Marches, und Remarches nicht nur mit Lebens-Mitteln aus denen zu erreichenden Magazinen, sondern auch mit allen übrigen Kriegs-Nothwendigkeiten zu versehen, und sich dessenthalben mit der commandirenden Reichs-Generalität einzuverstehen; Also ergibt sich hieraus

ad 4tium die Entscheidung dieses Deliberandi von selbstem, wie dann ad 5tium der Reichs-Schluss vom 14. April 1734. im Betreff des March-Weesens, Fuhrwercks, und Worspanns, dann Secundirung wider feindliche Einfäll, und Verhütung sonstiger desordres, in so weit nemlich solcher denen jetzigen Umständen angemessen, zur Richtschnur dienet; Und gleichwie

ad 6tium der Rang der damaligen hohen Reichs-Generalität in denen nach und nach dessenthalben errichteten Reichs-Schlüssen allschon berichtet ist; So wäre Ihre Kayserlichen Majestät die Anordnung des Commando, über dermalige Reichs-Armee nicht weniger

ad 7tium Allerhöchst-Deroseiben ehrerbietigst anheim zu stellen, wo sothane Reichs-Armee zu versammeln, und zu Erreichung des Reichs-Schlussmäßigen Entzweck zu operiren haben möge; Und da endlichen

ad 8vum die Hauptabsicht gegenwärtiger Küftung dahin gerichtet ist denen schon bedrangten, und etwan ferners angefochten, oder der Gefahr ausgesetzt werden mögenden Landen zu Hülfe zu eilen, so verstehet sich obangeführter massen von selbstem, daß niemand sich von Obliegenheit zu entziehen befugt, sondern Inhalts vorangezogenen Reichs-Schluss gegen denjenigen, welcher einen andern Creys, oder Stand (beme sogleich von dem nächst gelegenen bejzuspringen wäre) wegen des Vollzugs seiner Verbindlichkeit zu beunruhigen, oder zu überfallen, sich nicht entsetzen würde, nach denen Reichs-Gesetzen zu verfahren sehe. *Uteriora, si opus, reservando.*

Deßers

Oesterreich. Von Ihro Kayserl. Königl. Majestät Erzhertogin zu
 Oesterreich etc. seiner allergnädigsten Frauen seye man auf das anse-
 hliche in Vortrag gestellte unterm 2ten Febr. abhin zur Dictatur be-
 förderte anderweilte Kayserl. Commissions-Decret und die aus sol-
 chen gezogene vorläuffig bekannt gemachte Puncta Deliberanda da-
 hin sich zu äusseren allergnädigst befelhet: das
 ad 1mum & 2dum wann anderst der im abgewichenen Monat Jan.
 zu Stand gebrachte gemeln verbindliche Reichs-Schluss in gehörige
 Erfüllung gesetzt werden solle, die ohnauweichliche Nothwendig-
 keit von selbst sich ergebe, auf fordersamste Anlegung einer gemein-
 samen Operations-Cassa den Bedacht zu nehmen, wozu also Ihro
 Kayserl. Königl. Majestät des Davorhaltens wären, das eine An-
 zahl von 40. Röm. Monaten wohl nicht zu viel seyn mögte,
 mithin diese zu bestimmen, und wie ohne Ausnahm so auch ohne
 das hierunter ein Stand auf den andern sehe, dahier zu Regens-
 burg entweder mit baaren Geld, oder mit richtigen guten Wechsel-
 Briefen, und zwar in dreyen abgetheilten Fristen zu erlegen stünden,
 deren die erstere mit etwann zwölff gleich auf die Zeit der erfolgen-
 den Kayserl. allergnädigsten Ratification des diesfalls errichtenden
 Reichs-Gutächzens: die zweyte von eben der Zahl auf den Monat
 Julium; und die dritte mit dem Ueberrest auf den Monat Septem-
 ber fürlauffenden Jahres fest gesetzt werden könnte, über wöch einge-
 henbe Gelder dann die Disposition der commandirenden Genera-
 lität; so das selbe jemanden zu deren Erhebung selbstn bestelle,
 und zu dieser, oder jener Zahlung ihm die jedemahlige Anweisung
 erteille, zwar in allweeg zu überlassen, dabey aber aufzugeben wäre,
 einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung über Einnahm, und Ausgab
 von Monat zu Monat die Berechnungen einzusenden. Und da Ih-
 ro Kayserl. Königl. Majestät vorhin schon zu mehrmahlen sich groß-
 müthigst erkläret hätte, zum Besten des gesammten Vaterlandes
 auch zu Rett. und Befreyung Dero höchst. und hohen Mit. Stän-
 den so gar die äusserste Kräfte Dero Erb-Königreichen und Landen
 willigst anzuwenden; So wären Allerhöchst. Dieselbe um so mehr
 auch

auch in diesem Stück erbietig, über die, Dero Durchlauchtigsten
 Erz-Haus kundbarer Massen zustehende Freyheiten, Privilegien,
 und Exemptionen (mit feyerlichstier derenelben Verwahrung je-
 doch, und daß es zu deren Abbruch weder jetzt noch ins künftige ge-
 reichen, oder angezogen werden möge) wiedermahlen hinaus zu ge-
 hen, folglich von wegen Dero Oesterreichischen Erb-Landen zu An-
 richtung einer solchen Reichs-Operations-Cassa das ihrige eben-
 falls werckthätig, und ohnmangelbar beitragen zu lassen; derges-
 talten jedoch, daß Kayserl. Majestät durch das nimmehro zu erstat-
 tende fernere Reichs-Gutachten ausdrücklich auch dahin erbetten wer-
 den mögten, jene höchst- oder hohe Stände, welche wider Verhoff-
 ten in Zahlung ihrer Quoten widrig oder säumig sich finden lassen
 würden, darzu durch Reichs-Satzungs-mäßige Mittel allgergerech-
 test, und nachdrucksam anhalten zu wollen:

Indeme nun aber bey Anrichtung solch mehr erwehnter Ope-
 rations-Cassa es keinen andern Verstand hätte, noch haben könnte,
 als daß hieraus lediglich die gemeinsam obliegende Auslagen besfris-
 ten werden sollen; So wolte

ad 3tium was die jedem Stand, oder Creiß für sich selbst obliegen-
 de Versorgung deren Seinigen sowohl an Lebens-Mitteln, als
 Kriegs-Nothwendigkeiten nicht nur im Feld, sondern eben wohl in
 Quartieren, auch auf Marche- und Remarchen anbetreffe, man
 es dies Orts bey jenem lediglich bewenden lassen, was hierunter in
 voriger Zeit, und noch letzter Hand vermög des Reichs-Gutachten
 vom 14ten April 1734. ausführlicher bereits versehen, und ange-
 ordnet worden. Wie dann nicht minder

ad 4tium in Betreff der Artillerie und Ammunition, doch so, daß
 dem Gutbefinden der commandirenden Generalität annoch heint-
 gegeben werde, ob die Bey- und Zuführung einiger schweren Ar-
 tillerie auch diesmal nöthig seyn dürfte? und eben so

ad 5tium des Marche-Wesens, Fuhrwerks, und Verspann, auch
 Verhüt- oder Abstellung allenfalls zu Schulden kommender Exces-
 sen halber, bey nur erwehnter Anordnung de anno 1734, in so

weit solche immer auf die jetztmahlige Vorfällenheit schicklich, man es wiederum bewenden liesse.

ad 6tum & 7mum aber, in Ansehung des Commando, dann des Rangs der Generalität, auch wo die ausrückende Reichs-Execution-Armée sich demnächst zu versammeln, und wo zu operiren hätte? hielte man davor, daß, nachdeme der Rang ersterfagter Generalität ebenmäßig in denen vorigen Reichs-Schlüssen allschon fest gestellt, und sich von selbst verstehe, daß die zusammen stossende Creiß-Wölker in allen vorkommenden Fällen, benanntlich auch wo es auf Detachirung des ein- oder anderen Creißes Trouppen ankäme, lediglich an das Commando der hohen Reichs-Generalität zu weisen, und selbem zu untergeben seyen, Ihro Kaiserl. Majestät in Rücksicht auf das Allerhöchst-Deroseiben als dem Oberhaupt des Reichs ohnehin zustehende Supremum Directorium in Bellicis die Anvertrauung sothänen Commando auch Auswähl- und Beorderung deren mehr- oder weniger Reichs-Generalen, so wohl, als die Bestimmung des Versammlungs- und Operations-Orts vollkommen zu überlassen wäre.

ad 8vum die vorhandene Reichs-Gesetze, bevorab da es gegenwärtig auf deren Handhabung und auf den gemein obliegenden Vollzug eines neulichst errichteten feyerlichen Reichs-Schlusses vornemlich ankäme, zur wiederhmählig hinlänglichen Richtschnur, und zwar auch auf jenen unverhoffenden Fall hin, da ein Creiß, oder Stand des Reichs wehrend- oder wegen Vollziehung seiner diesfalls obhabenden Befeh- mäßigen Verbindlichkeit von innen, oder aussen gewaltthätig überzogen, oder anderes derley Ungemach Ihme zu gefügt werden solte; bey welchen älteren Verordnungen dann, benanntlich aber dem mehr angeregten Reichs-Schluss de anno 1734. und der darinnen vorgesehnen gemeinsamen Hülf-leistung, diesor- tigen Ermessens es abermahl sein gänzlich- Verbleiben haben könnte.

Schließlich wolle man Ihro Kaiserl. Majestät, wie über- haupt für Dero in Erlassung des oberwehnten ferneren Commis- sions-

sions-Decrets neuerlich zu Tag gelegte Reichs-Väterliche Vorfor-
ge, so ins besondere auch für die beygefügte allergnädigste Versiche-
rung, von Handlung Dero Kaiserlichen Amts eher nicht abzulassen
zu wollen, biß daß auch dem gesamten Reich der anjeko von sel-
bem zu machende Aufwand erstattet seyn würde, den gezeimtensten
Dank hiermit bezeigt haben, und auf solche erkannlichst verehrende
allermildeste Versicherung hin, der unbeschränkten Zuversicht leben,
Allerhöchst: Dieselbe nicht weniger allgeredest zu verordnen, und
an Handen zu geben, seiner Zeit sich gefallen lassen werden, wie
auch allenfalls welcher noch anderer Orten an Seiten des Reichs,
und dessen getreuer Ständen um sohanen einzeilligen Aufwand
nach Anleitung deren Reichs-Satzungen am füglichst: und förder-
lichsten sich erhöht werden möge oder solle. Salvis ulterioribus.

Magdeburg ex Commissione per Brandenburg. Culmbach. Bes-
zöge sich auf das am 10ten Jan. a. c. abgelegte Votum ganzen
Inhalts nach, und inhærirte auf das beständigste, und standhaf-
teste allen denen diesseitigen bey aller Gelegenheit eingelegten, und
auf alle Art öffentlich bekannt gemachte Protestationen, und Re-
servationen. Ult. Reserv.

Burgund: Wie Oesterreich.

Pfalzlaunern ex Commissione per Bayern. Wie Bayern.

Bisanz Vacat.

Pfalz-Simmern ex Commissione per Bayern. Wie Bayern.

Hoch- und Teutschmeister, ex Commissione per Bayern. Ih-
ro des Herrn Hoch- und Teutschmeisters Churfürstl. Durchl. treu-
gehorksamsten Gesandten gnädigster Herr, und Principal verehren
das anderweite zum Schus, und Besten des gesamten Reichs er-
lassene, und am 28. Febr. nächsthin dictirte Kayserl. Commis-
sions-Decret mit tiefesten Respect hiermit.

Damit nun aber auch die Reichs-Väterliche, sowohl gemein-
te Kayserl. Befinnung den abgezielten heilsamen wahren Entzweck
erreichn möge.

So wird von höchstgedacht Ihre des Herrn Hoch- und Teutsch-
meisters Churfürst. Durchl. darsür gehalten, ohnungänglich er-
forderlich zu seyn.

1mo Daß zu Herstellung einer allgemeinen Reichs-Kriegs-Operations-
Cassa wenigstens 20 bis 30 Röm. Monates verwilliget, und zu
deren baaren, oder in sichern Wechslen bestehen könnenden Einle-
gung,

2do drey Fristen, als die erste in diesen Monat May, die zweyte
mit Anfang Julii, und die dritte in nachkommenden Monat Sep-
tember dergestalten bestimmt werden mögten, daß kein Stand auf
den andern zuzuwarten, weniger sich darauf zu beruffen haben solle,
auch keinem einige Ausnahm von gegenwärtigen allgemeinen Bey-
trag, unter was für einem Vorwand es immer geschehen würde,
zugestatten, sondern morosi, oder renitentes durch Reichs-Sar-
zungsmäßige Mittel dazu anzuweisen seyn, und gleichwie nun
3tio die Dispositio derer ad Cassam eingehender Gelder nach Was-
gab voriger Reichs-Schlüssen der commandirenden Reichs-Gener-
alität in allwege überlassen werden könnte, also auch hätte dieselbe
dem Reichs-Convent eine richtige Berechnung darüber zur gehöri-
gen Zeit abzugeben.

4do Hätte ein jeder Creiß sowohl im Feld als im Quartier, und
sonsten nöthiger Orten die seinige mit aller Erfordernus zu unter-
halten, einfolgbar wegen Errichtung deren Magazine mit der
commandirenden Reichs-Generalität sich in Zeiten einzuwerfthen,
auf Art, und Weise, wie es in andern dergleichen Fällen vorhero
all schon mehrmalen geschehen. Nicht minder hätte

5to. ein jeglicher Creiß die Artillerie und Ammunitions-Bedürfs
müsse samt dem darzu erforderlichen Personal anzuschaffen, und
nach der commandirenden Reichs-Generalität Verlangen dahin
zu stellen, wo dieselbe es nöthig zu seyn, ermessen wld.

6to Wären wegen des Marche-Wesens, Fuhrwerks, und Vor-
spanns nach dem vorhandenen Reichs-Gutachten vom 16ten April

1734. (In so weit es auf den dormaligen Fall schicklich ist) alle nöthige Mas-Reglen zu nehmen, und weisen die Anordnung des Commando über die Reichs-Executionss-Armée von Ihro Kayserlichen Majestät, abzuhängen haben wird, und Allerhöchst: Dieselbe auch wegen des Rangs, der übrigen dabey befindlichen Generalen es bey denen im Mittel liegenden Reichs-Schlüssen belassen werden, also auch wäre.

8vo Allerhöchst gedacht Se. Kayserl. Majestät vi supremi Directorii in bellicis anheim zu geben, wo die Reichs-Armée, sich zu versammeln, und die Operationes zu Errichtung des Reichs-Schlusmäßigen Entzwecks anzufangen haben solle, und es wäre auch die Creiß-Kriegs-Mannschaft an die commandirende Generalität um nach deren Gutbefinden angewendet werden zu können, anzuweisen, wohingegen

9no einem jeden Stand des Reichs im Fall derselbe wegen Erfüllung seiner Reichständischen Obliegenheit, von wem es auch seyn mögte, angefochten werden würde, schleunig zu Hülff geeilet, und die Noth, als ob sie das ganze Reich betreffe, angesehen, der beunruhigende Theil aber ipsò facto pro hoste Imperii gehalten werden müste, im übrigen aber würde

10mo die Kayserl. gerechteste Versicherung (dass alle Stände des Reichs wegen ihres der jetzmaligen Execution halber habenden Aufwands schadlos gehalten werden solten) mit devotester Dank-sagung angenommen, und es würde auch zu Ihro Kayserl. Majestät höchsten Gemüths Billigkeit das unerthänigst veste Vertrauen gesetzt Allerhöchst Dieselbe mildest belieben mögten, demnächstens zu verfügen, wie, und wo die Schadloshaltung nach denen klaren Reichs-Gesetzen zu erlangen seyn werde. Ut. in opus fuerit, reservatis.

Wfalz-Neuburg ex Commissione per Bayern. Wle. Bayern.
Bamberg Vacat.

Bremen ex Commissione per Braunschweig. Wolfenbüttel. See
siehe

ziehe sich auf die, den 17ten Jan. a. c. ad Protocollum gegebene Declaration, und Reservation.

Würzburg. Ihre Hochfürstliche Gnaden von Würzburg beherzigen gar wohl die dermalige bedenkliche Reichs-Umstände, seynd auch in Befolg ihrer unter dem 17ten Jan. a. c. allschon geäußerten teutsch-patriotischen Gesinnung in allewege erbietig in Zukunft alles auf das standhafteste mit anzugehen, was die Reichs-Gesetze, und Societäts-mäßige Verbindung zur Wohlfahrt des teutschen Vaterlands als zu Aufrechthaltung des so nöthigen Reichs-Systematis, und zur schleunigen Hülf-leistung wirklich bedrucker, um leider! der weiteren zu befürchtenden Gefahr, vorliegender Creise, und ausgefekten ihrer hohen, und löblichen Mit-Ständen erheischen wollen; haben demnach Dero treueghorsamste Gesandtschaft auf das am 28ten Febr. dictirte höchst venerirliche Kayserliche Commissions-Decret als die hiernach unter dem 1ten Martii per Dictaturam privatam gleichmäßig communicirte Puncta deliberanda auf folgende Art zu votiren gnädigst befehliget, und zwar quoad Deliberandum 1mum wolle man sich um so mehr jenen Votis beygesellen, so wegen der Anzahl deren Römer-Monaten am favorablesten sich vernehmen lassen, da man aus der Erfahrung, dann dem Hergang ehemaliger Zeiten gnugsam überzeuget, daß eine mittels erklectlichen Römer-Monaten herzustellende Operations-Cassa, wann anderst mit einer Reichs-Armatur was fruchtbarliches erzielt werden wolte, allerding als eine unumgänglich nöthige Erfoderung zu erachten seye, mit dem Zusatz jedoch, daß solche Zahl in drey Trisien, als nemlich ultima Maji, Julii & Septembris, und zwar jedesmal mit einem betreffenden Drittel sollen entrichtet werden; und da die übrige Puncta bereits in vorigen Zeiten über gleiche Angelegenheit vorgekommen seynd; als will man sich auf jene dessenthalben abgefaßte Reichs-Schlüsse vom 14ten April und 21ten May 1734. in so weit selbe, nemlich auf gegenwärtige Umstände applicabel, Kürze halber beziehen, und sich jenem annoch conformiren, was bereits von der Fürtr. Herzog. Bayeris

Bayerischen Gesandtschaft deſſenthalben geäuſſert worden. Ulteriora reſervando.

Pfalz-Sweybrücken. Sehe der gnädigſten Inſtruction täglich entgegen.

Worms: ex Commiſſione per Augsburg. Von wegen Sr. Churfürſt. Gnaden zu Maynz als Biſchöffen zu Worms ic. hätte man ſich über diejenige Deliberanda ulteriora, die zu Vollziehung des jüngeren Reichs-Schlusses puncto ſecuritatis publicæ am 11ten Martii abhin per privatam Dictaturam communiciret worden, dahin votando zu äüſſern, und zwar

ad 1mum nachdeme zu Ausführung des vermittels von Kayſerl. Ma- jeſtät wirklich allergnädigſt begnehmigten Reichs-Gutachtens un- term 17ten Jan. a. c. erfolgten Reichs-Schlusses eine Anzahl Rö- mer-Monaten des forderſamſten nöthig ſeyn wolte, ſo glaubten Ih- ro Churfürſt. Gnaden, daß ſolthane Anzahl auf 30. beſtimmet werden könne.

ad 2dum halteten Ihre Churfürſt. Gnaden ihres höchſten Orts gnä- digſt dafür, daß in Locò Regensburg eine allgemeine Opera- tions-Caſſa zu errichten ſeyn werde, zu welcher die verwilligte Rö- mer-Monat entrichtet werden könnten; zu dem Ende dann 3. Zieh- ler, als das End Maji, Julii, und Septembris feſt zu ſehen wä- ren, worinnen die Römer-Monat dem Reichs-Caſſier-Amt entwe- der mit baaren Geld, oder in guten valablen Wechſel-Briefen ohn- ſehlbär, und vergeſtaltien zuſtellen wären, daß kein Stand auf den andern ſich beruffen, oder mit der Bezahlung um deſswillen zurück halten möge, woben dann Kayſerl. Majeſtät allerunterhän- digſt zu erſuchen wären, die zahlungsſäumige Stände durch die geſegmäßige Mittel zu wirklichen Abtrag ihrer Quoten Obrſt- rich- terlich anhalten zu laſſen: Gleichwie nun dieſe zur Operations- Caſſa beſtimmte Römer-Monat nicht für jene Auslagen, welche ein jeder Creiß bey ſeiner zuſtellenden Creiß-Armatur ins beſondere zu machen hat, ſondern zu Beſtreitung derenjenigen Unkoſten eigents gewidmet ſeyn, welche nach dem Vorgang vorherliger gleicher Zeit Umſtänden

- Umständen von allen des Reichs höchst und hohen Ständen insge-
mein zu tragen, mithin auch dorthin alleinig zu verwenden seyn; so
werde hierüber der commandirenden Reichs-Generalität die wei-
tere Disposition zum wahren Dienst, und Besten des Vaterlands
lediglich zu überlassen, derselben jedoch anheim zu geben seyn, zu
ihrer Erleichterung jemanden zu bestellen, welcher die Gelder nicht
allein erhebe, sondern auch auf derselben Anweisung solche wei-
ters auszahlen und darüber der Reichs-Versammlung von Monat
zu Monat Rechnung lege, wo dann

ad 3tium einem jeden Creiß ohnehin obgelegt, die seinige mit allen
Nothdurfften so wohl an Lebens-Mittel, als sonstigen Kriegs-Ex-
fordernissen im Feld, wie in denen Stands-Quartieren, und so bey
Marchen und remarchen tüchtig zu besorgen, und zu unterhalten,
des Ende dann nach dem Vorgang vorheriger, und zumahlen des
ren 1734iger Maß-Reglen an bequemen mit der hohen Generall-
ität zu vereinigenden Plätzen hinlängliche Magazine zu errichten
seyn würden.

ad 4tum Jeder Creiß habe in gleicher Abmaß nach der Poportion
der zu stellen habenden Creiß-Mannschafft sein Quantum an Ar-
tillerie, und darzu gehöriger Verächschafft an Munition, Officers,
Ingenieurs, Feuerwerker und Handlanger an Ort und Ende, wo
es die Generalität für dienlich finden wird, ohnabgängig zum Feld
zu besorgen, wobey jedoch schwere nur zu Belagerungen dienliche
Artillerie (wann nicht die commandirende Generalität nach Um-
ständen solches besonders gut finden würde) nicht nöthig zu seyn
scheinet.

ad 5tum In Betreff des March-Wesens, Fuhrwerks und Vorspanns
werde sich in so weit, als es auf dermahlige Zeiten thunlich, an-
deme zu halten seyn, was hierunter den 16. April 1734. in dem
damahligen Reichs-Gutachten ad Punctum 6tum beliebet worden,
so, daß überhaupt allen Desordres mittels guter Manns-Zucht,
so viel möglich vorgekommen werde.

ad

ad 6tum Seye Kayserl. Majestät allerunterthänigst zu überlassen, wegen dem Commando der Reichs: Armee mildest zu verfügen; wegen dem Rang aber deren Reichs: und anderen Generalen seye sich dieselbigen Ermessens an denen vorherigen Schlüssen, und besonders an dem Reichs: Gutachten vom 11. Merz 1704. und 14. April 1734. lediglich zu halten.

ad 7mum Wo sothane Reichs: Armee sich zu versammeln, und wo selbige zu operiren habe, seye Kayserl. Majestät gänztlichen anheimt zu lassen, woben die Creiß: Völker in allen von Zeit zu Zeit sich ereignenden Fällen an die Disposition der commandirenden Reichs: Generalität anzuweisen wären, also, daß dieser frey stehe, von dieses, oder jenes Creißes Trouppen durch Detachements, oder in andere dienliche Wege den nützlichen Gebrauch zu machen.

ad 8vum Hierunter, und wie ein Creiß den andern zu secundiren habe, gebe ohnehin die Executions: Ordnung klares Ziel und Maaß, zumahlen es dermahlen um den Vollzug eines gemein verbindlichen Reichs: Schlusses, wovon sich Niemand, und unter keinerley Vorwand entziehen kan, sodann auf die Aufrechthaltung deren älteren Reichs: Satzungen fürnemlich ankommet, sollte solchemnach ein Stand, oder ein Creiß wegen Vollzug dieser Reichs: Schluß: und Verfassung: mäßigen Verbindlichkeit in Gefahr, oder Schaden kommen, so wäre diese ihm zugehende Noth, als das ganze Reich betreffend anzusehen, Ihme sofort nach Massgab deren diesfalligen vorherigen Reichs: Schlüssen gesamter Hand zu Hülf zu eilen, wo übelgens die in dem jüngeren Kayserlichen Commissions: Decret wegen Erstattung des zu sechtmaligen Execution machenden Aufwands beschene Kayserliche allermildeste Versicherung mit allerunterthänigsten Dank anzunehmen, und zu verehren wäre.

Pfalz: Weldenz: ex Commissione per Bayern: Wie Bayern.

Eichstätt: ex Commissione per Augsburg. Für die wegen der auf das den 20. entwichenen Monats erfolgte Ableben des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Anton, Bischoffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Eichstätt, Hochfürstlichen Gnaden

den Höchstseeligen, von einem nunmehr regierenden Hochwürdigem Dom- Capitul daselbst erhaltenen beym Hochlöbl. Ehur- Manuzischen Reichs- Directorio übergebenen Vollmacht, von einem auch Hochlöbl. Salzburgischen Directorio beschehenen Anzeig, erstattete man demselben den geziemenden Dank; hierzu empfangenen Hochgnädigen Befehl zu Folge ohnermangelnd, von hochersagt regierenden Dom- Capituls wegen all dasjenige mit anzugehen, und beförderen zu helfen, was Kaiserl. Majestät allerhöchster respect des gesammten Reiches Ehr und Nutzen, auch dessen höchst- und hohen Ständen jeweilens vorkommende Anlegenheiten immer erheischen mögen. Worzu von allerseits vortreflichen Gesandtschaften die beliebige Anweisungen sich ausgebeten würden, denen zu beharrlich hoher Gewogenheit man sich hiermit bester Massen empfohlen haben wollte.

Im übrigen, und da Höchstseeligst gedachte Se. Hochfürstl. Gnaden in noch vorsehender Securitäts- Sache am 17. Jan. abhin sich nach Dero gewöhnlich- Reichs- Fürstlich- patriotischen Bestimmung bereits vorando geäußeret, als will auch hochermeldes regierendes Dom- Capitul in Ansehung der quaestionis quomodo? über die den 11. Martii darauf per privatam Dictaturam communicirte dahin einschlagende 8. Puncta deliberanda mit Dero Gutachten nicht entstehen, gänzlichem dafür haltend, daß gleichwie die 5. erstere sich von selbstem ohnschwer ergeben, als bevorab ad 6tum es keine andere Meinung haben werde, als, daß wie von Ihro Kaiserlichen Majestät die Anordnung des Commando über die aufzustellende Reichs- Executions- Armée abhänge, also Allerhöchst- Dieselbe sodann auch wegen des Rangs der übrigen dabey befindlichen Generalen es bey denen diesfälligen Reichs- Schlüssen allergnädigst belassen würden. Und wäre nicht minder ad 7mum Allerhöchst- Deroselben *vñ supri* mi Directorii, in bellicis, die Versammlung der Armee, wohines nöthig, und deren Operationes zu dem Reichs- Schlusmäßigen Entzweck allergehorsamst anheim zu geben, worbey dann auch die Creys- Völcker in allen Particular- Fällen an die commandirende Generalität um solche nach Gutbefinden ohne Unterscheid anzuwenden

zu können, zu weissen wären. Nachdem auch ad 8vum ohnehin kein Reichs- Stand in vorliegenden gemehrsamen Anliegen von seiner Societäts- mäßigen Obliegenheit unter keinem Vorwand zurück bleiben könne; So wäre demjenigen Ehren, oder Stand, welcher wegen des Vollzugs seiner Verbindlichkeit, von wem es seye, angefochten, oder in Gefahr gesetzt werden sollte, schleunig zu Hülfe zu eilen, und die ihm zustossende Noth, als das ganze Reich betreffend, mithin den beunruhigende Theil ipsò factò pro hoste Imperii anzusehen. Wo übrigens es die Meinung haben wird, daß in solchen Vorfällen, wo die Gefahr auf dem Verzug haftet, oder welche nicht von der äussersten Wichtigkeit seynd, und in die Quæstionem quomodo? als natürliche Folgen der Reichs- Schluß- mäßigen Vollziehung einschlagen, die Instructiones allemahl mit Weitläufigkeit, und oftermahls schädlicher Zeit- Versaumnuß erst einzuhohlen weder räthlich noch thunlich seyn dürfte.

Sonsten aber man die im jüngeren Kayserlichen Commissions- Decret wegen Erstattung des zur Execution erforderlichen Aufwands enthaltene allermildbeste Kaiserliche Versicherung selbst allernädigst angebotener Massen mit allerthiesten Dank zu verehren hätte.

Sachsen: Waimar: Da Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Sachsen: Waimar unterm 10. und 17. Jan. a. c. diejenige Ursachen ad Protocollum gegeben, um welcher Willen es auf Ihre Seite unmöglich gewesen, andern in dieser Angelegenheit ausgefallenen Concluso Imperii Antheil zu nehmen; So müsse man solchen auch demahlen vor wie nach inhaziren, sey auch auf das höchst zu venerirende Kayserliche Commissions- Decret vom 28. Febr. c. a. und die bey der Gelegenheit in Umfrag gestellte Deliberanda sich weiter vernehmen zu lassen, um so weniger im Stande, als man dieserwegen noch zur Zeit mit keiner Instruction versehen worden, solcher Gestalt aber weiter nichts thun könne, als daß man lediglich reservanda reservire.

Speyer: Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Speyer seyen aus der Erfahrung, und dem Hergang voriger Zeiten überzeugt, daß eine durchere

Fleckliche Römer- Monate herzustellende Operations- Cassa (wann
 anderst mit einer Reichs- Armatur was fruchtbarliches erzielt
 werden wolte) zu Ausführung dessen, was durch den Reichs- Schluß
 vom 17. Jan. dieses Jahres gemeinnützlich beschloffen worden, aller-
 dings für eine ohnungsgänglich nöthige Erfordernuß anzusehen seye;
 Höchst dieselbe seynd dannenhero in Gefolg ihrer schon erklärten
 deutsch- patriotischen Gesinnung in allweg erbietig, ferner alles das
 standhaft mit anzugehen, was die Reichs- Gesetz- und Societäts- mäs-
 sige Verbindung zur Wohlfart des Vaterlands, zu Aufrechthaltung
 des Reichs Systematis, und zur schleunigen Hülfs- Leistung würklich
 bedrucker, und weiterer Gefahr ausgesetzter Ihren hohen, und löbl.
 Mit- Ständen von Ihre erheischen wolke; Werden mithin quoad
 Deliberandum

Amum & 2dum (so schwer es auch ihren durch vorige Krieg erschöpft,
 und erarinten Hochfürstlichen Land und Leuten fallen muß) von rich-
 tigen Erlag der Summe deren in drey Terminen, und zwar ultimā
 Maji, Julii & Septembris zu bestimmenden 30. Römer Monaten
 an die des Ends zu benennende leg- Stadt (als worzu Regensburg
 sich am besten schicken würde) sich nicht entziehen; und in Betref de-
 ren übrigen 6. Deliberations- Punkten Ihre alles mitgefallen lassen,
 was wegen benöthigter Magazinen, Artillerie- und Ammunitions-
 Bedürfnuß, des March- Weffens, Fußwerk, und Vorspann, Pro-
 viant, Rang der Generalität, Secundirung wider feindliche Ein-
 fälle, und Verhütung sonstiger Desordres und Excessen in dem
 Reichs- Gutachten vom 14. April 1734. heilsamlich schon versehen,
 in so weit nemlich sothane Fürkehrungen denen jetzigen Zeit Umstän-
 den und Fällen angemessen, sonderbar aber zu ungehemmter Bewe-
 gung der Reichs- Armee, und deren Operationen glücklichen Fort-
 gang dienlich seyn mögten. All welche besondere ad casum Belli
 präsentem einschlagende Anordnungen dann dem an Kayserliche
 Majestät allergehorsamst abzustattenden Reichs- Gutachten diesseits
 gen Ermessen nach einzutragen, und diesem nicht allein der allerunter-
 thänigst verbindlichste Dank für die in Dero höchst zu verehrenden
 Com-

Commissions-Decret de dictato vom 28. Febr. dieses Jahrs ge-
äußerte allergerechteste Kayserliche Indemnitations - Versicherung,
sondern auch die ausdrückliche Clausul beyzurucken seye, daß nemlich
in Vollstreckung dieser gemein bindigen, und nicht die mindeste Aus-
nahm leidende Obliegenheit, keinen Stand auf den andern zu warten,
oder auf denselben sich zu beruffen, hiervon auch sub quocunque
Pratextu sich zu eximiren, und zu entlasten, zugelassen, nebst deme
auch gegen denjenigen, welcher ein andern Trens, oder Stand wegen
des Vollzugs seiner Verbindlichkeit zu beunruhigen, oder zu überfal-
len, unternehmen würde, Inhabts erwehnten Reichs: Schlusses nach
denen Reichs: Gesetzen zu verfahren wäre. *Ulteriora reservando.*

Sachsen: Eisenach: Wie Sachsen: Walthar.

Strassburg ex Commissione per Bayern, Sr. Hochfürstl. Durch-
laucht wolten so viel die zu Formirung einer Reichs: Kriegs: Opera-
tions - Cassa anfordernde ergiebige Anzahl Römer: Monate betrifft,
sich davon gleich anderen, für die Beybehaltung der Reichs: Verfass-
ung beiferen hohen Mit: Ständen keines Weegs entschütten, son-
dern vielmehr denen Majoribus beypflichten, welche auf 30. Römer:
Monate den Antrag machen. Wie Sie dann zu all demjenigen Reichs:
patriotisch zu concurriren erbietig seynd, was zu Unterhalt: und
Conservirung der zu stellenden Reichs: Armees für Verordnungen
dienlich erachtet würden. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Sachsen: Coburg: Vacat.

Costanz: Sr. Hochfürstliche Eminenz zu Costanz erkannten vor al-
lem mit tiefster Danke: Verehrung, daß Ihre Kayserliche Majestät
vermittelst Allerhöchsterdieselben in nunmehriger Umfrag stehenden
anderwelken Commissions-Decrets für die gesetzmäßige Herstellung
des innerlich gestörten Reichs: Ruhestands dero unermüdete preis-
würdigste Sorgfalt neuerlich zu Tag zu legen, auch zum Trost deren-
jenigen, die zu Erfüllung ihrer diesfälligen Reichs: ständischen Oblie-
genheit zu einseitigen Kosten: Aufwand sich einzulassen hätten, die
allergerechteste Ersatz: Verschaffung vorhinein zu versichern allermit-
dest geruhen wollen. Welche Versicherung dann keines Weegs zweif-
len,

Ien liesse, Allerhöchstgedacht Ihre Kayserliche Majestät zu seiner Zeit nach Beschaffenheit des da- oder dortigen Betragens, und Anleitung der obhandenen kundbaren Reichs- Gesetzen, hierunter das weitere zu verfügen, und treugefinten Ständen die bequemsten Wege zu Biedererlangung ihres Vorschusses Reichs- väterlich anzuzeigen allergnädigst von selbstn ohnfehlbar bedacht seyn würden.

Je leichter nun, nach dessen Voraussetzung Sr. Hochfürstl. Eminenz auf die aus oberwehnten Kayserl. Commissions- Decret vorgelegte Verathschlagungs- Puncten, und zwar

ad 1mum & 2dum die ohnabweichlich Nothwendigkeit einer anzulegenden gemeinsamen Reichs- Operations- Cassa einsehete; so weniger Anstand nehmten Höchstidieselbe, jenen zum theil schon vorhergegangenen Votis beyzutreten, welche es zum Behuf solcher dahier in loco Comitiorum zu errichtenden Operations- Cassa auf Bestimmung einer Anzahl von 40. Römer- Monaten, die da in dreyen jede zu 2. Monaten von der andern abgetheilten, und mit dem Monat September dieses laufenden Jahrs sich endigenden Fristen baar, oder mit richtigen Wechsel- Briefen zu erlegen wären; Sodann auf Ueberlassung der Disposition über die eingehende Gelder an die commandirende Reichs- Generalität, jedoch daß von Zeit zu Zeit einer Höchstblölichen Reichs- Versammlung die Berechnungen eingesendet werden: und endlich darauf antrageten, daß Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst erbeten werden mögten, um willen die Gesetze selbstn in Fällen, wie der gegenwärtige, weder Saumsal noch Ausnahm, noch auch, daß ein Stand auf den andern warte, verstateten, die gegen Verhoffen widrig, oder säumig sich findende mit Reichs- Verfassungsmäßigen Ernst, und ohnmachtlich, zu Leistung ihrer Schuldigkeit anhalten zu wollen.

ad 3tium und so viel die aus sohaner gemeinsamer Reichs- Operations- Cassa nicht zu bestreitende Auslagen, sondern die einem jeden ins besondere obliegende Versorgung deren Seinigen mit Kriegs- Nothwendigkeiten so wohl als mit Lebens- Mitteln und sonstigen Bedürfnissen,

nüssen, seye es im Feld, in Quartieren, auf Marche- und Remarchen, anbetreffe, liessen Se. Hochfürstl. Eminenz es überhaupt bey denen vormahligen Reichs: Schlüssen, insonderheit jenem vom 14. April 1734. bewenden.

ad 4tum Glaubten Höchstidieselbe, daß für jeko, und bis nicht etwan die commandirende Reichs: Generalität auch einige schwere Artillerie beyzuführen nöthig erachten solte, es genug seyn dürste, an statt der ehemahls einem jeden Creis zugetheilten zwey Falcons nach heutiger Krlegs: Art zwey Haubtzen nebst denen zu jedem ausrückenden Infanterie: Regiment gehörigen Feld: Stücken mitzugeben. Wo im übrigen es dieses Puncts halber, wie auch

ad 5tum wegen des March- Weesens, Fuhrwerks, und Vorspann, nicht weniger wegen Verhütung, oder Abstellung vorgehender Excessen, bey denen älteren diesfälligen Anordnungen sonderbar dem obangezogenen Reichs: Schluß de anno 1734. in so weit solcher auf den jetzigen Vorfall anschlage, lediglich: und eben auch hiebey

ad 6tum & 7tum in Ansehung des Generalitäts: Rangs zu belassen: die Uebertragung des Commando hingegen, auch Bestimmung des Versammlungs: und Operations- Ort, nebst allem jenem, was sonst in das Ihre Kayserliche Majestät zukommende Supremum Directorium in bellicis einlauffe, Allerhöchstderoselben gänzlich anheim zu geben, davor gehalten würde. Endlich und

ad 8tum wären Se. Hochfürstl. Eminenz gleichfalls der Meinung, einzig dasjenige wiederum pro basi zu nehmen, und benanntlich auch auf den Fall hin, da jemand, wer der seye, von aussen, oder innen einen Creis, oder Stand während der vorhabenden Reichs: Executions- Vollstreckung wider besseres Versehen gewaltthätig zu überziehen, zu überfallen, oder zu beunruhigen sich beghehen liesse, seinem vollkommener Inhalt nach zu erneuren, was auf eben derley Fall mehr angeregter Reichs: Schluß de anno 1734. deutlich und in terminis vermöge. Ulteriora reservando.

Sach:

Sachsen-Gotha. Sehe sich gemüthiget, demjenigen, was Majestätens Ihre Hochfürstl. Durchlaucht unterm 10. und 17. Jan. a. c. ad Protocollum gegeben worden, nachmahlen zu inhaziren, und befänden sich dahero Höchstdieselben aus denen daselbst angeführten wahrhaften, und notorischen Gründen an allen andern Maß-Reglen, und deren Folgen Antheil zu nehmen, ausser allen Stande.

Augsburg: Auf das anjeho in Proposition gestellte fernerwete Kayserliche allergnädigste Commissions-Deeret, und auf die am 11. Martii jüngsthin privatim dictirte Berathschlagungs- Puncten hätten Ihre Hochfürstl. Durchlaucht zu Augsburg ihn Gesandten dahin gnädigst instruiret, daß nachdeme quod ad

1. rimum bey so andringlich allgemeiner Vorfällenheit die schleunig und ergiebige Hülfleistung die gewüthrigste zu seyn scheine, Höchstdieselbe, daferne die mehrere Meinungen auf die Abgab von 40. Röm. Monat, jedoch alsdann in wohlleidentlichen, und erträglichen Fristen, gerichtet seyn würden, solchen bezustimmen, Ihre nicht entgegen seyn lassen, im Fall hingegen auf weniger der Antrag seyn solte, so wären doch nach Höchsterdieselben Bedunken wenigst 30. Röm. Monat, und zwar in kürzeren, und etwann auf einzuschränkende 3. Terminen zu resolviren; deren Bezahlung alsdann in Baarschaft, oder mittels richtigen Wechsel-Briefen zu beschehen hätte, ohne daß jemanden von diesem allgemeinen Beytrag einige Ausnahm, oder ansonsten haben mögende Abrechnung gestattet werde.

ad 2. dum wäre eine allgemeine Operations-Cassa allhier zu Regensburg zu errichten, und derselben Disposition wie voriges mahl anzunehmen, so fort in solche die Gelder auf Ziel, und Zeit von jeden Concurrenten ohnverweilt, und anderer ohnwartet, einzuschießen, die wider Verhoffen Säumige aber durch Reichs-Satzungsmäßige Mittel zur Bezahlung anzuhalten.

ad 3. tium 4. tum & 5. tum wäre billigt auf die vormahlige Reichs- Anordnung de anno 1734. das Augenmerk zu nehmen, und da

ad

ad 6^{um} & 7^{um} gleichfalls anno 1734. hierüber bereits einige Vor-
sehung geschehen, so wäre dasjenige, was in beeden diesen Puncten
enthalten, Ihre Kayserl. Majestät allerhöchster Vorkehrung zu über-
lassen.

ad 8^{um} aber würde ebenmäßig dem nachzukommen seyn, was hierun-
ter in denen älteren Reichs-Verordnungen versehen, und anzutref-
fen seye.

Hauptsächlich wäre übrigens Ihre Kayserl. Majestät sowohl für
Dero in obangezogenen höchst-venerirlichen Kayserl. Commissions-
Decret abermahl bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt, als nicht we-
niger für die allergnädigst bengefugte Indemnifications-Versicherung
des anjeho von gesamt Reich machenden Aufwands der allerunter-
thänigste Dank zu erstatten, und Allerhöchstderoselben sothane Indem-
nification seiner Zeit zu allermildesten Andenken, und Verfügung an-
zuempfehlen. *Uteriora, si opus, reservando.*

Sachsen-Altenburg, Wie Sachsen-Gotha.
Hildesheim. ex Commissione per Bayern. Habe zwar mit der
vor ohngesehr einer Stund angelangten Reichs-Post von Seines
gnädigsten Herrn Churfürstlichen Durchlaucht eine favorable In-
struction erhalten; nachdemahlen aber für heut das Conclustum
ohnein schwerlich zu Stand gebracht werden dörfte, auch die Kürze
der Zeit nicht gestattet, aus dem empfangenen gnädigsten Rescripto
das behörige Votum heraus zu ziehen; Als wolte man sich vorbehal-
ten, das weitere in Proxima zu äussern.

Brandenburg-Dnolzbach. Auf das so eben in Proposition ge-
stellte höchst-venerirliche Kayserl. Commissions-Decret de dictato
28ten Febr. nuperi hat dießseitig treu gehorsamste Gesandtschaft in
Conformität der hiezu erhaltenen gnädigsten Instruction nachfol-
gendes zu äussern.

Des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg, Dnolzbach,
Hochfürstl. Durchlaucht, verehren mit dem allerunterthänigsten Dank,
daß Ihre Kayserl. Majestät nach Allerhöchstderoselben vor des Reichs-
D Wohl

- Wohlfahrt unermüdet fortsetzenden preiswürdigsten Sorgfalt, und in Folge des mensē Jan. c. a. errichteten Reichs-Schlusses ein anderweites auf die fordersamste Wiederherstellung der äußerst zerrütteten Reichs-Ruhe abzielendes allergnädigstes Commissions-Decret zu erlassen geruhet. Se. Hochfürstl. Durchlaucht sind in scrupulosester ihrer Reichsständischen Obliegenheit ganz willig, und bereit nebst Dero höchst- und hohen Reichs-Mit-Ständen alles dasjenige mit anzugehen, was nur immer zu bald möglichster Erreichung eines so heilsamen Entzwecks dienlich seyn kan. Sie nehmen daher keinen Anstand sich auf die aus mehr höchstgedachten Kayserl. Commissions-Decret gezogene Deliberations-Puncten dahin zu erklären, daß nemlich
- ad 1 m um das in Vorschlag gebrachte Quantum von 30. bis 40. Röm. Monaten zu verwilligen, solches auch
- ad 2 dum binnen dreyen seidentlichen, doch nicht allzu weit von einander entfernten Fristen zu der in Loco Comitiorum zu errichten seyhenden Reichs-Kriegs-Operations-Cassa ohne Ausnahm entweder baar, oder in acceptablen Wechsen zu liefern wäre, über welche Gelder zwar die freye Disposition nach Masgab derer bereits vorhandenen Reichs-Schlüsse in alle Wege der commandirenden Reichs-Generallität überlassen werden, letztere aber gehalten seyn solle, von Monat zu Monat, oder von Viertel Jahr zu Viertel Jahr über die Verwendung sothaner Gelder dem Reich eine richtige Berechnung vorzulegen. Gleichwie hingegen
- ad 3 tium 4 tum & 5 tum dieselbstige Unterhaltung derer Mannschafft-Contingenter, Anschaffung aller Bedürfnisse an Artillerie, und Munition, Fuhrwerks, Vorspanns, und dergleichen ein Confectarium der Zusammenstellung ist, das mehreste aber die gesamte hierauf votirende Reichs-Creise quā tales angehet, und allbort anforderist berichtiget werden muß; also lass'n Se. Hochfürstl. Durchlaucht es vor der Hand bey ihrer Generalen Einstimmung in allselbiges Detaglio um so mehr bewenden, als die Creise in Corpore hiet.

Hierunter die speciele Vorkehrung zu thun, und die nöthige innerliche Anstalten zu treffen haben werden. Da im übrigen

ad 6tum 7mum & 8vum so viel die Anstellung des Commando über die Reichs: Armée, derselben Versammlung, und Gebrauch zum Reichs: Schluß: mäßigen Entzweck, den unter der Generalität zu beobachtenden Rang, dann die allenfalls erforderliche schleunige, und Societäts: mäßige Hülfe zum Besten dererjenigen Stände, oder Creise, so wegen diesfalliger Vollziehung ihrer Reichs: Ständlichen Obliegenheit in Gefahr kommen sollten, Se. Hochfürstliche Durchlaucht es lediglich respectivè bey dem Ihro Kaiserl. Majestät hierunter gebührenden Allerhöchsten Vorrecht, dann dem anno 1734. in Puncto Armaturæ Imperii errichteten Reichs: Schluß nebst der von Ihro Kaiserl. Majestät in Dero anjetzt proponirten höchst venerirlichen Commissions: Decret gegebenen allergnädigsten Zusage lediglich bewenden lassen. Uteriora, si necesse est, reservando.

Paderborn ex Commissione per Bayern. Wie Hildesheim.

Brandenburg: Culmbach. Se. zu Brandenburg: Culmbach regierende Hochfürstl. Durchlaucht wünschen in Verfolg des am 10ten Jan. a. c. abgegebenen Voti, das ausgebrochene Kriegs: Feuer bald möglichst gedämpft: sowohl die occupirte Chur: Sächsische Lande deren Eigenthums: Herrn des Königs in Pohlen Majestät, als sonst alles aller Orten in vortigen Stand restituiret: und die annoch weitere Ausbreitung eines Reichs verderblichen Krieges durch einen dauerhaften Frieden verhütet zu sehen, welche Fürst: patriotische Gesinnung bey allen Gelegenheiten zu erkennen zu geben, man gemessen angewiesen ist;

Über das in Proposition gestellte höchst venerirliche Kaiserl. Commissions: Decret de dictato 28ten Febr. a. c., und die am 1ten Martii per Dictaturam privatam mitgetheilte Deliberanda aber, hat man die positivè Instruction annoch zu erwarten,

bis zu deren Einlangung man dannenhero das diesseitige Votum zu suspendiren, und ulteriora zu reserviren bemühet ist.

Freyingen ex Commissione per Bayern. Wie Bayern.

Braunschweig-Zell. Wie Bremen.

Regensburg ex Commissione per Bayern. Wie Bayern, und Freyingen.

Braunschweig-Callenberg. Wie Bremen.

Wassau ex Commissione per Augsburg. So hart es bey dertmah- ligen Zeit künften Ihro Hochfürstl. Eminenz re. und dero anver- trauten Hochfürstlichen Hoch-Stift ankäme; so wären jedoch Höchst- on Dieselbe zu Bezeigung ihrer gegen Kaiserl. Majestät tragender als- lerunterthänigster Devotion, dann für das allgemeine Beste he- genden patriotischen Eifers, und in Anerkennung der obhandenen Nothwendigkeit, nach möglichsten Kräften sich anzugreifen ent- schlossen, mithin keineswegs entgegen, allenfalls auch 40. Römer- Monate zu Anlegung der erforderlichen Reichs- Operations-Cassa ihres höchsten Orts mit zu verwilligen, und nach Höchst- Derofel- ben Hoch-Stifts moderirten Matricular- Anschlag, ohne Anstand beizutragen; In denen übrigen Puncten aber conformirren sie sich mit denen fürtrefflich Herzoglich- Bayerischen und Salzburgischen Votis. Ulteriora reservando.

Braunschweig-Grubenhagen. Wie Bremen.

Trient ex Commissione per Augsburg. Wolte den Inhalt des anderweit allergnädigst Kaiserlichen höchst zu verehrenden Com- missionis- Decreti, und die daraus entnommene 8. Deliberations- Puncta ad Clementissimam Caesaream Intentionem omni me- liori modo hienit secundiret haben.

Braunschweig-Wolffenbüttel. Bezöge sich auf seine am 10ten und 17ten Jan. jetzt laufenden Jahres ad Protocolum gethane Aeußerungen, und müste denselben nochmals inkariren.

Brixen ex Commissione per Bayern. Bey diesem Reichs-Fürst- lichen Hoch-Stift habe es bekannter Massen den besondern Umstand, daß

daß dasselbe in allen Reichs-Anlagen (die Cammer-Zieler alleinig
ausgenommen) von dem Preiswürdigst-Durchleuchtigsten Erz-Hauß
Oesterreich wegen der gefürsteten Graffschaft Tyrol, vermög des an.
1511. aufgerichteten, und in den Reichs-Abschied zu Augsburg
de anno 1548. s. 69. bestätigten Bundes- und Confederations-
Libell vertreten, und enthebet wird.

Halberstadt. Wie Magdeburg.

Basel: ex Commissione per Augsburg. Hätte bis anher der
Maß gebend gnädigsten Instruction, wie noch, entgegen ge-
sehen.

Vorpommern: Man wolle zuorderst die nur erst heute zu erlangen
möglich gewesene Gelegenheit ergreifen, um Ihre Königl. Majest.
von Schweden über die unterm 20. Septembris, und 18. Octo-
bris anni præteriti dictirte Kaiserliche Hof-Decreta, obgleich in
etwas verzögerte, jedoch aber mit desto reiferen Bedacht genommene
Entschliessung hiemit allergnädigst anbefohleener Maßen ad Pro-
tocollum zu geben; Vermöge welcher dann Höchst-Dieselben, aus-
gehend patriotischer Wohlmeinung für die allgemeine Wohlfart
des Teutschen Vaterlandes, wie nicht weniger auch in sorgfältiger
Rucksicht auf die heilsame Reichs-Gesetze, sich nicht entlegen wollen,
dem im Befolge obiger Kaiserl. Hof-Decreten per Majora abge-
fasten Reichs-Gutachten vom 17. Monats Januarii mit Dero
Vorpommerischen Voto mit beizustimmen.

Und ob man gleich so viel das heute in Proposition gestellte,
und in eben diese wichtige Materie mit einschlagende Kaiserliche
Commissions-Decret betrifft, noch zur Zeit mit keiner speciellen
Instruction darüber versehen sey; So hätte man dennoch allen
Anlaß zu glauben, man werde auch wegen dieses letzteren chestens
mit einer der preiswürdigsten höchsten Intention, und Absicht Er.
Kaiserl. Majestät gemäß ausfallenden allergnädigsten Instruction
versehen werden.

Münster: ex Commissione per Bayern: Wie Hildesheim.

Hinterpommern: Wie Magdeburg.

Hnaabrück: ex Commissione per Bayern: Wie Hildesheim.

Verden: Wie Bremen.

Lüttich: ex Commissione per Bayern. Subperati: Wie Freysingen, Bayern und Regensburg.

Mecklenburg-Schwerin: Se. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg hätten aus dem, unter dem 28. Februarii dictirten Kayserlichen Commissions-Decret ersehen, was Se. Kayserl. Majestät in Verfolg des unter dem 17. Jan. erstatteten, und ratificirten Reichs-Gutachtens weiter in materiâ propositâ an das comitialiter versammelte Reich allergnädigst gesonnen, nicht minder was aus hochbesagten Commissions-Decret vor puncta deliberanda gezogen, und per Dictaturam privatam communiciret worden.

Nachdem nun höchstbesagte Se. Herzogl. Durchl. ihrer Reichsständischen Obliegenheit, so viel, als es die Umstände, und die Lage ihrer Lande erlauben, ein vollkommenes Genügen zu leisten, so schuldig als willig sind;

Als haben Sie Dero treu-gehorfamste Gesandtschaft mit gemessener gnädigster Instruction versehen.

1mo Auf eine Verwilligung von 30. Römer-Monaten, jedoch dergestalt anzutragen, daß Sr. Herzogl. Durchl. ein geräumiger Termin zu deren Ausführung, und wo möglich bis gegen den Herbst gestattet werde, indeme es nach der Herzogl. Mecklenburgischen Landes und Etats-Versaffung nicht wohl möglich die erforderlichen Gelder eher einzutreiben.

2do Seye allerdings eine ordentliche Operations-Cassa, und Reichs-nungs-Führer zu bestellen. So viel aber die folgende Puncta à 3. usque ad 7mum inclusivè belanget, so bezöge man sich zuordereist auf die dem, unter dem 10. Januarii abgelegten Voto angehängte

hängte Reservation, und würden sowohl seine Kaiserl. Majestät allergnädigst, und sämtliche höchste und hohe Mit-Stände von selbst ernessen, daß die dermalige Umstände des Nieder-Sächsischen Creises, besonders aber die Lage derer Herzoglichen Lande, welche fast völlig von denen Staaten derer im Krieg befangenen hohen Theilen umzinglet, dergestalt beschaffen seye, daß Se. Herzogl. Durchl. so sehr, als sie auch die allgemeine Verbindlichkeit des Reichs-Schlusses vom 17. Januarii und ihre Reichs-Ständische Obliegenheit erkenneneten, nicht im Stande seyen, ihr Contingent marchiren zu lassen, und eben deswegen wollten Se. Herzogl. Durchl. so viel diese Puncta anbelanget, hochgedacht ihren höchst- und hohen Constatibus nicht vorgreifen. Solte aber quoad *svum* ein oder der andere Kreis, oder dessen einzelne Stände, wegen des Vollyuges seiner Verbindlichkeit, sonst feindlich überzogen, oder beschädiget werden, so erforderte allerdings die selbst redende Billigkeit, daß nach der Executions-Ordnung verfahren, und solches nicht anderst anzusehen sey, als ob es dem ganzen Reich geschehen, folglich also einen solchen überzogenen, oder beschädigten Kreis, oder dessen Stand forderst die gemeinsame Societats-mäßige Hülffe schleunig angedelhen zu lassen, und demselbigen zu Ersetzung Schaden, Unkosten, und gebührenden Satisfaction gemeinschaftlich zu verhelffen sey.

Ubrigens wollte man die Kaiserl. allergnädigste Versicherung wegen künftiger zu verschaffenden Indemnification des jetzmahligen Executions-Aufwands mit allerunterthänigsten Dank acceptiret haben.

Lübeck: Vacat.

Mecklenburg Gustrau. Wie Mecklenburg Schwerin.

Thür ex Commissione per Augsburg. Müste in Ermanglung be- nöthigster Instruction denen Majoribus lediglich den Lauff lassen.

Württemberg. Habe die erbettene Hochfürstl. gnädigste Instru- ction noch zu erwarten.

Fulda.

Fulda. Ausser dem einem Hochlöbl. Directorio wegen von seiner beschehenen Legitimation zu thun beliebten Anzeige gebührende und hiermit abstattenden Dank, hätte er ferner geziemend anzuversichern, daß des neu erwählten Herrn Fürsten zu Fulda Hochfürstl. Gnaden in Verfolg Dero abgelebten Herrn Antecessoris höchstseeligen Angedenkens rühmlichsten Beyspiels wie allforderist Kaiserl. Majestät allergehorsamsten Dienst, also des H. Röm. Reichs teutscher Nation, und darunter eines jeden Dero höchst- und hohen Herren Mit- Ständen Wohlfart, und willigste Beförderung deren jeweilig gerechten Angelegenheiten Ihro zum Hauptzweck Dero Handlungen seyn lassen werden, welchen seiner Seits möglichst unterstügen zu können, er Gesandter schuldichst wünschte, und in solcher Absicht zu allerseits fürtrefflicher Herren Gesandten schuldichst zu recipirciren, den Vertrauen sich angelegentst empfohlen haben wolte.

Quoad materiam propositam finden Se. Hochfürstl. Gnaden nach bereits in der Königl. Preussischen Chur- Brandenburgischen Befehdungs-Sache dem 17ten Jan. dieses Jahrs von Reichs wegen genommenen Entschluß mit denen Vorstimmenden hoch nöthig, die zu dessen Vollziehung aus dem anderwelt höchst- venerlich Kaiserl. Commissions- Decret entnommene 8. Puncta deliberanda, fest zu stellen: welchen Ende Sie, solche mit ihren übrigen hohen, und löblichen Reichs- und Creiß- Mit- Ständen, nach Dero für Kaiserl. Majestät und des gemeinen Weesens Besten als Ierunterthänigst und patriotisch- hegenden Eifer insgesamt einzugehen, keinen Anstand hätten.

In Anbetracht der allergnädigsten Kaiserl. mit allerunterthänigsten Dank anzunehmenden Versicherung wegen künftiger Ersehung des zur Auswürkung der Execution erforderlichen Aufwands, und was wegen weiters zu ertheilenden Instruktionen anerinneret worden ist, sich gleichfalls mit denen dahin zum Theil schon ausgefallenen Votis conformirend.

Hessen

Hessen, Cassel. Diesseits mißte man nach Inhalt der vortreflich
Bremisch, Sachsen, Gothaischen, auch anderer damit übereinstim-
menden Votorum, ebenfalls die bey denen Reichs, Deliberationen
vom 10ten und 17ten Jan. h. a. abgelegte Voca, und Eusserungen
wegen der in Vorschlag gebrachten gelinden, und feledfertigen Aus-
kunftes, Mittel nochmalen wiederholen, und denenelben lediglich
inharriren, befinde sich solchemnach aussere Stande zu einigen an-
dern Maß, Regulen, welche mit diesseitigen feledfertigen Vorschlä-
gen nicht zu vereinbaren, zu concurriren. *Ulteriora reservando.*

Rempten ex Commissione per Augsburg. *Se.* Hochfürstl. Gna-
den zu Rempten wären mit denen vorhergegangenen auf 30. auch
allenfalls per Majora auf 40. Römer, Monat stimmenden fürtreffl.
Votis sowohl, als auch wegen denen zu nehmen beliebenden Ter-
minen und übrigen in Deliberation stehenden einen wesentlichen
Zusammenhang habenden Punkten mit einverstanden. *Ulteriora
reservando.*

Hessen, Darmstadt. *Er.* Kaiserl. Majestät gereiche zum höchsten
Ruhm, daß Allerhöchst Deroselben gefällig gewesen, mittels eines
fernerweiten Commissions, Decreti sub Dictato den 2sten Febr.
a. c. dem Comicialiter versammelten Reich allergnädigst bekannt
zu machen, sowohl was Allerhöchst Deroselben in Verfolg des Reichs,
Gutachtens vom 17ten Jan. von Verordnungen an sämtliche Creise,
oder deren Stände ergehen lassen, als auch noch weiters zu erken-
nen zu geben, was zu Wiederherstellung eines dauerhaften Ruhe-
standes im Reich samt der gemeinen Sicherheit noch ferners erfor-
derlich seyn dürfte.

Gleichwie nun diese *Se.* Kaiserl. Majestät Reichs, väterliche
Absicht billig zu secundiren ist, *Se.* des regierenden Herrn Land-
Grafen zu Hessen, Darmstadt Hochfürstl. Durchl. auch jederzeit Pro-
ben von ihrer patriotischen Denfens, Art gegeben, und bey keiner
Gelegenheit ihre Reichs, Ständische Obliegenheit mißkennt; als
haben Höchst Deroselben sowohl über hochbefagtes Commissions-
E
Decret

Decret als auch die daraus formirte Puncta deliberanda ihre
 treu, gehorsamste Gesandtschaft dahin sich vorando vernehmen zu
 lassen gnädigst instruiert.

1mo daß sich in Ansehung der Kömer, Monate, und deren Verwilli-
 gung Majoribus zu confirmiren. Quoad

2dum & 3tium sene allerdings nöthig, eine Reichs, Operationes
 Cassa zu errichten, folglich einen ordentlichen Cassier, und Rech-
 nungs, Führer damit die Stände, wohin eigentlich die Gelder ver-
 wendet werden, sehen können, zu bestellen, wiewohl sonsten ein
 jeder Creis, und dessen Stand vor den Unterhalt, Munition,
 Proviant, und übrige Erfordernusse ihrer Contingentien, im Feld
 sowohl, als in denen Quartieren auf March- und Remarchen ex
 propriis, und aussere dieser Operations, Cassa zu besorgen haben.
 Und da quo ad

4tum wohl dertmalen keine schwere Artillerie erforderlich, so hat hinc
 gegen ein jeder Creis, oder dessen Stände die nöthige, und erfors-
 derliche Feld, Artillerie zugleich mit denen Troupen zu formiren,
 überhaupt aber wäre es in Ansehung dieses Puncts sowohl, als auch
 Ratione des

5ten wegen des March-Weesens, Fuhrwerks, und Vorspanns nach
 Vorschrift des Reichs, Gutachtens vom 14ten oder 16ten April
 1734. sich zu achten, wie nicht weniger quo ad

6tum es ebenfalls nach Vorschrift obbemeldten Reichs, Gutachtens
 sich zu halten, sodann quo ad

7mum die Operationes betreffend, solche Sr. Kaiserl. Majestät
 Disposition ledtglich zu überlassen, und endlich quoad

8vum sich nach der Executions, Ordnung, welche klare Maaß, und
 Ziel gibe in Casibus obvenientibus zu richten, und dabey dasje-
 nige, was die beede Reichs, Gutachten von 1704. & 1734. in sich
 halten, in so weit es sich auf jetziger Zeit, und Sachen Umstände
 appliciren lassen, zum Grunde zu legen sene. Woben man über-
 gens die Kaiserl. allergnädigste Versicherung wegen künftiger zu ver-
 schaffen

schaffenden Indemnifation des sechsmaligen Executions-Aufwands mit allerunterthänigsten Dank zu acceptiren, nicht vorbehen kan.

Ellwangen ex Commissione per Augsburg. Ihre Hochfürstliche Gnaden von Ellwangen, haben sich immer geschmeichelt, daß Ihre Königl. Majestät in Preußen als ein so vornehmer Churfürst und Stand des Reichs auf den in Sachen durch das Reichs Gutachten vom 17ten des jüngst abgewichenen Monats Jenner, und durch die unterm 29ten des nemlichen Monats erfolgte Kaiserl. Allerhöchste Ratification zu Stand gebracht, und damit zu seinen Kräften gediehenen gemein verbindlichen wie auch von Ihre Röm. Kaiserl. Majestät als Allerhöchsten Reichs Oberhaupt allen Creissen verkündeten Reichs Schluß sich von selbst mehrers begreifen, und großmüthigst entschliessen werden, denen Allerhöchsten Obrist-richterlichen Erkenntnissen die gebührende Folge zu leisten, von allen ferneren Befehdungen abzusehen, denen empfindlich beleidigten hohen Theilen hinlängliche Genugthuung, und Sicherheit, und endlich dem wehrten teutschen Vaterland die unterbrochene Ruhe suchen anzuwenden zu verschaffen.

Da aber ihre Hofnung fehl geschlagen, und all oberwehntes auch noch ohnerfüllt geblieben, nicht minder ein neues Kaiserl. allergnädigstes Commissions-Decret (vermöge dessen Ihre Kaiserl. Majestät zu denen Fürsten, und Ständen des Reichs sich allergnädigst versehen, daß dieselbe in teutsch patriotischer Gesinnung, und ohnwannderbarer Standhaftigkeit alles dasjenige weiter mit angehen würden, was zu der werthhätigen Ausführung der genommenen Entschliessung, und Abmache in dieser hochwichtigen Sache nöthig seye) unter dem 28ten Febr. an die allgemeyne Reichs-Versammlung ergangen ist, und hiernächst über dessen Inhalt 8. Deliberations-Puncten circa quaestionem quomodo puncto securitatis publicae nach älteren Anordnungen entworfen, und den 11ten Martii dictiret worden sind; so glauben höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Gnaden vermöge Ihre Reichs ständischen Obliegenheit, und

durch ihren Gesandten bey Erleichtung des Reichs-Gutachtens ad Protocollum gegebenen Fürstlichen Worts, sich hiernächst näher pro re nata in Comitibus zu äußern, allerdings verbunden zu seyn, hies innen eine patriotische Sprache zu führen, und mit andern Reichs-Ständen, fordersamst dahin anzutragen, daß Ihre Kaiserl. Majestät so ohnermüdete väterliche Sorgfalt zu Erhalt- und Wiederherstellung der Ruhe, und Sicherheit in dem Reich mit dem allerunthänigsten Dank neuerdings verehret, und höchst Dero Obrist-Richter-Amt mit einmüthigen Kräften von Reichswegen nachdrucksam unterstützet werde.

Auf die dicirte Berathungs-Puncta gehet aber in specie Ihre hohe Willens- Meinung nach reifer der Sachen Ueberlegung dahin:

ad 1^{um} daß die Reichs-Schlüsse besonders von dem 16ten April und 2ten Maji 1734 pro basi, & fundamento circa quaestionem, quomodo! genommen, und zu Befreyung, der allgemeinen das gesamte Reich in Corpore betreffenden Kosten eine Summ von 30. Röm. Monaten angesetzt werden mögte; diese oberwehnte 30. Röm. Monate wären in drey Fristen (massen die Bezahlung auf einmal denen armen Unterthanen zu schwer fallet) als die erste zu Ausgang des Monats Aprilis, die zweyte zu End des Junii, und die dritte in dem Anfang des Monat Septembris ohnfeslbar von denen Ständen zu entrichten.

ad 2^{dum} wäre eine allgemeine Reichs-Kriegs-Operations-Cassa nach dem Fuß derer Röm. Monaten zu entrichten, und in solche die eingehende Gelder, und verwilligte Röm. Monate zu legen. Ueber diese ad Cassam eingehende Geld-Summen sollte aber die Disposition der en Chef commandirenden Kaiserl. und Reichs-Generalität nach Maaszgab derer Reichs-Schlüsse von Anno 1734. in allewege überlassen werden, damit solche jenes, was die Raison de Guerre erfordert, auszuführen nicht gehemmet werden mögte.

Die

Die Rechnungen über die Einnahm, und Ausgaben hätte die ermelde Kaiserl. und Reichs Generalität, und das etwann zur Seiten habende Reichs Kriegs Commissariat Ihre Kaiserl. Majestät und dem Reich von Zeit zu Zeit richtig, und getrenlich abzustatten.

ad 3^{um} Jedem Creiß solle hiernächst obliegen, sowohl in Feld als in Quartieren, und sonstig nöthigen Orten die seinige mit allem zu unterhalten, und zu versehen; woraus folget, daß alle Creiße einen General-Entreprenneur, oder wenigstens jeder Creiß einen Entreprenneur haben sollte, der oder die in Zeiten sich mit der Kaiserl. und Reichs Generalität einzuverstehen haben, wie solches in andern dergleichen Fällen üblich und gewöhnlich ist. Die Creiße behalten auch dadurch in ihrem oeconomico domestico vollkommene freye Hände.

Wegen Einrichtung des March - Wesens scheint zu Gewinnung der kostbaren Zeit das fürträglichste zu seyn, wann man sich in diesen Punct an die in denen Jahren 1734. & 35. errichtete Verordnungen halten wollte; und das Regiments Fuhr - Wesen sollte man nach dem Vorgang des Schwäbischen Creißes verpachten; inmassen durch diesen Weg der Vorspanns - Last von denen Ständen um so mehrers abgewendet wird.

ad 4^{um} Bey demahlen eilender Hülfe scheint keine schwere Artillerie nöthig zu seyn, dieses ist aber nur von der schweren Artillerie zu verstehen, und davon ist ausgenommen jene, die jeglicher Creiß mit aller Ammunitions - Bedürfnuß, und benöthigten Schanz - Gezeig anzuschaffen, und auf Verlangen der commandirenden Generalität auf den Sammel - Platz zu bringen hat; und wäre dahin ferners zu trachten, daß an statt der 2. Falscaunen jeder Creiß 2. gute Haubiken, welche bey demaltiger Art Krieg zu führen viel mehreren Nutzen als jene verschaffen, mit zu Felde bringen.

ad 5^{um} Hierinnen gibt das Reichs - Gutachten vom 16. April 1734. Ziel und Maß.

ad 6^{um} Dieser Punct wäre Ihre Kaiserl. Majestät in Unterthänigkeit heimzustellen, und hanget die Anordnung des Commando über die dermalige Reichs- Executions- Armée von Allerhöchst Denen selbst als Reichs- Oberhaupt lediglich ab.

Wegen des Rangs deren übrigen dabey befindlichen Generalen ist in denen Reichs- Schüssen, und Satzungen das nähere schon bestimmet, und vorgesehen.

ad 7^{um} Similiter, und gebühret Ihre Kaiserl. Majestät als Obristen Directori in bellicis die Anordnung, wo die Reichs- Executions- Armée sich zu versammeln, und zu operiren habe.

Allerhöchst, Dieselbe werden auch nach Dero Reichs- Väterlichen nicht genugsam zu pressenden Sorgfalt alles dahin zu veranstalten wissen, damit ohne Umschweif in dieser Befehdungs- Sache der vor Augen habende End- Zweck erreicht werden mögte, woben dann auch die Creiß- Völker in allen Fällen an die commandirende Kaiserl. und Reichs- Generalität, um solche nach Gutdünken ohne Unterscheid employiren zu können, zu verweisen wären.

ad 8^{um} Gebt die Reichs- Executions- Ordnung, und das Reichs- Gutachten vom 16. April 1734. die sicherste Weg und Mittel an die Hand, und kan die Vereinigung der Reichs- Mannschaft denen Creissen zu einer hinlänglichen Schutz- Wehr dienen; hieraus entspringet aber eine nothwendige Folge, daß in dieser Sache Niemand sich seiner Reichs- Ständischen Schuldigkeit zu entziehen befugt seyn solle.

Die Kaiserl. Allergnädigste Versicherung wegen künftig zu verhoffenden Indemnification des jetzigen Executions- Aufwands ist mit aller unterthänigster Verbindlichkeit zu verdanken und anzunehmen.

Baden: Baden: Ueber die in Proposition gestellte, den 11. Martii abhin privatim dicirte Deliberanta wären des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. der Meinung, quoad imum daß die zu Behuf des jüngern Reichs- Schlusses erforderliche Römer- Monathe auf 30. zu setzen, und solche in 3. Freisten

sten, als nemlichen ultimâ Maji Julii & Septembris, und zwar jedesmahlen mit einem Drittel zu entrichten seyen; wo

ad 2^{um} zu deren Entrichtung eine Reichs-Operations-Cassa allhier in Regensburg anzuordnen, und die gleich in Baarschaft, oder richtigen Wechsel, Briefen eingehende Geld, Summen dem Reichs-Cassier-Amt zuzustellen, auch Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen wären, die säumige Stände zu Abtragung ihrer Quoten Obrist-richterlich zu vermögen, und seye die Disposition hierüber der commandirenden Reichs-Generalität mit deme zu überlassen, daß sie, wie ehemal geschehen, zu deren Erheb- und Auszahlung gegen monatliche der Reichsversammlung zu leistende Rechnung je manden bestelle.

ad 3^{ium} Würden gleich von denen löbl. Creissen die Versorgung deren ihrigen mit aller Nothdurft so zu Feld, als in denen Ständen Quartieren genau zu befolgen, also auch mit der Generalität zum sichern Unterhalt die nöthige Plätze nach dem Vorgang de anno 1734. zu hinlänglichen Vorraths-Häusern zu errichten seyn. Und gleichwie

ad 4^{um} jeder Creiß nach Stärke seiner Mannschaft auch die Artillerie, und was darzu ohnungänglich erforderlich nach Gutfinden der Generalität an gehörige Orte zu stellen; So hätte derselbe ausser ermelbter Generalität ermessen mit der schweren Juruck zu halten. Bes-treffend

ad 5^{um} das March-Fuhr-Wesen, und Vorspann, Secundirung wider feindliche Einfälle, auch Verhütung sonstiger desordres, wäre all solches nach der Verordnung des 1734. Jahrs zu beobachten, und hiernach durch genauere Mannszucht allen Unordnungen vorzu-kommen.

ad 6^{um} Seye in Ansehen des Commando über die Reichs-Armée Kaiserl. Majestät alles unterthänigst zu überlassen, wegen des Rangs aber deren Reichs- und anderen Generalen sich nach denen älteren Reichs-

Reichs-Schlüssen bevorab denen Reichs-Gutachten vom 11. Martii 1704. und 14. April 1734. zu richten.
 ad ymum Bitte zum Theil schon obgedachter massen die Versammlung ersagter Armée, und wo sie zu operiren, Kaiserl. Majestät zu allergnädigsten Gutfinden aufheim gestellet.
 ad yvum Nachdeme auch, wie die Creise sich unter einander zu secundiren hätten, die Executions-Ordnung Ziel und Maß gebe; Also verstehe sich von selbst, daß, da es dermahlen um Vollziehung eines gemein blindigen Reichs-Schlusses und Aufrechthaltung anderer älterer Reichs-Satzungen zu thun, wegen deren Vollstreckung, falls ein Stand, oder Creiß, in Gefahr, oder Schaden gerathete, die ihm auf diese Weise zustossende Noth als das gesammte Reich angehend, billig anzusehen, und selben sogleich eilige Hülfe anzugeben; mithin sich Niemand von dieser Obliegenheit zu entziehen befugt, sondern Inhalts vorangezogenen Reichs-Schlusses gegen denjenigen, welcher einen anderen Creiß, oder Stand wegen des Vollzugs seiner Verbindlichkeiten zu beunruhigen, oder zu überfallen unternehmen würde, nach denen Reichs-Gesetzen zu verfahren, und indessen die im jüngeren Kaiserl. Commissions-Decret wegen Erstattung des zu dermahligem Execution ergehenden Aufwandes enthaltene allermildeste Kaiserl. Versicherung mit allerunterthänigsten Dank zu verehren wäre. *Ulteriora reservando.*

Johanniter-Meister: ex Commissione per Augsburg. Wolte in Verfolg Dero schon an 10. Jan. dieses Jahrs geäußerten Bereitwilligkeit, auch die jetzt proponirte Materiam nach all dero Puncten durchaus bestens abermahl unterstützet haben.

Baaden-Durlach: So sehr des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden, Durlach Hochfürstl. Durchl. die in Churfürstenthum Sachsen, und Königreich Böhmen ausgebrochene Kriegs, Unruhen nach ihrer wahrhaften Reichs-patriorischen Gesinnung bedauerten: so sehr vermehrete sich auch Dero Besorgniß, daß durch die vorhabende Maasnahmen das Kriegs-Feuer in dem Teutschen Reiche mehr vergrößere

vergrößert, als gemindert werden dürfte. Se. Hochfürstl. Durchl. seyn daher noch immer beglaubiget, daß die Wiederherstellung der, dem werthen Teutschen Vaterlande so höchst nöthigen Ruhe durch die Mediation des Reichs unter Kaiserl. Allerhöchsten Begünstigung am bequemsten, und geschwindesten zu befördern stehe; wannhero sie auch in schuldigster Beherzigung der Wohlfart des gesammten Reiches sich verbunden erachteten auf Dero unterm 10. Jan. h. a. zum Reichs. Protocoll abgelegten Voro so mehrers zu beharren, je bekannter leider! das grosse Ungemach, und ruinoſe Folgen seyn, welchen man sich in jedesmahligen Reichs. Kriegen ausgeſetzt gesehen, und wollten sich in Dero Landen noch die betrübtesten Merkmahe finden, und sie sich darvon zu erhohlen bißhero nicht vermögend gewesen wären, daher auch Römer. Monathe zu verwilligen, und aufzubringen ausser Stand seyn.

Judessen würden Se. Hochfürstl. Durchl. Dero nach der Kaiserl. Allerhöchsten Intencion, und des löbl. Schwäbischen Creißes Schluß bereits auf 3. Simpla gesetztes Contingent zu Bedeckung des Creißes, und Verpfehlung der innerlichen Ruhe jederzeit in Bereitschaft halten, auch in all übrigen Reichs. Anliegenheiten Dero Reichs. Ständische Obliegenheit, niemals ausser Augen sezen, sondern solche auf das heiligste beobachten, und gegen Se. Kaiserliche Majestät alle ersinnliche Devotion bezubehalten, sich zum ersten Befehle seyn lassen, annehst aber sich nicht entlegen könnten, Allerhöchst. Dieselbe auf das angelegentlichste allerunterthänigst zu ersuchen sie geruhen mögten; Dero ohnermüdete Reichs. Väterliche Sorgfalt auf die baldige Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe allergnädigst zu verwenden.

Verchtesgaden: Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Verchtesgaden wünschen nichts mehrers, als daß Dero Hochfürstl. Reichs. Stifte besannlich betrübte Umstände erleiden, vor die gemeine Sache, sich also widmen zu können, wie es eines jeden patriotischen Standes an, und vor sich vorwaltende Bedenkens. Art gerne bewürken mögte:

3

und

42. Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de dato 2. May 1757.

und ob schon Höchst, Dieselbe die nothbringlichste Beweg: Ursachen gründlich darlegen könnten, um eine nachhaltige Moderation sich zu bewerben; So wollten sie nichts desto weniger auch über Dero Kräften, zu Bezeigung Dero allerunterthänigsten Devotion für Jhro Kaiserl. Majestät und zu Herstellung des allgemeinen Reichs: Ruhestandes in einen willigen, und würkbahren Vertrag von 30. Römer: Monathen sich hiermit einlassen, und Dieselbe in denen per majora etwa bestimmenden dreyen gleichen Eintheilungs: Terminen abführen, wann nur dieses als eine allgemeine norme indispensabilis, der sich Niemand, unter was Vorwand es seye, entziehen, oder sich auf ein oder des anderen hohen Mit: Standes nicht zu ver: muthende Verweilung ausreden könne, fest gestellet würde; So viel hingegen die übrige Puncta Deliberanda belangete, conformirte man sich mit denen vorsitzenden mehrern Reichs: patriotischen Stimmen, und wäre Jhro Kaiserl. Majestät für Dero in dem anhero erlassenen, und in würkliche Proposition gestellten ferneren allergnädigsten Commissions-Decret bezeugte Reichs: Väterliche Sorgfalt, in specie vor die beygefügte Indemnifications-Verficherung des anjeko von dem gesammten Reich zumachenden Aufwands der allerunterthänigste Dank zu erstatten, und Allerhöchst, Dieselbe zu erbitten, wie sich sothanen Aufwands halber seiner Zeit nach denen Reichs: Gesetzen am füglichs: und förderksamsten zu erhohben stünde, die allgeregteste Verordnungen ergehen zu lassen. Ulteriora reservando.

Baaden: Hochberg: Wie Baaden, Durlach.

Probstey: Weiffenburg: Wie Speyer.

Hollstein: Glückstatt: Inhærire lediglich dem am 10. Jan. a. c. abgelegten Voto, und müste zugleich anzeigen, daß, gleichwie Jhro Königl. Majestät zu Dänemark das Conclufum vom 17. ejusdem nicht mit beliebet haben, Allerhöchst dieselben also auch an dessen Folgen keinen Theil nehmen.

Prüm

Prüm ex Commissione per Augsburg. Die ältere, und jüngere
Maasß-Reglen von vorigen, und jetzt laufenden Jahrhundert, wel-
che von Kaysern, und Reich, wegen Zusammenziehung, Ausrü-
stung, Commando, und Verpflegung derer Reichs-Kriegs-Hee-
ren überhaupt allbereit fest gestellet und denen Reichs-Ereissen, und
Ständen zur Beobachtung sürgeschrieben worden, befinden sich kurz
zusammen gefaßt in denen Reichs-Schlüssen vom 14. Aprilis und
21. May 1734. worinnen sich alles, was in gegenwärtigem Fall
zur Frage kommen mag, erschöpft findet, daß mithin überflüssig
wäre, neue Anstände über jenes zu machen, worüber von gesamm-
ten Reichs wegen allbereits weißlich Vorsehung geschehen.

Da nun Ihre Kaiserl. Majestät auch darauf deuten; So neh-
men Ihre Churfürstl. Gnaden von Trier keinen Anstand, gedachten
beyden Reichs-Schlüssen ihres ganzen Inhalts, in so weit selbige
auf gegenwärtigen Fall, und Zeiten schicklich, loco Voti, anhero
zu wiederholen, und dabenebst über die vorgelegte 8. Deliberanda
folgendes noch insonderheit hiermit beizufügen, und zwar

ad 1mum & 2dum daß zu einer ohnungänglich erforderlichen Reichs-
Operations-Cassa für dießmahl 40. Römer-Monate zur Dispo-
sition Sr. Kayserlichen Majestät und Allerhöchst Dero comman-
dierenden Reichs-Generals nach denen anno 1734. und 1735. be-
reits nützlich beobachteten Maasß-Reglen, mittels gewissenhafter
Verrechnung eines eigents anordnenden Reichs-Kriegs-Commilla-
riats, zu verwilligen, und mit jenen Bedingungen, welche in dem
Reichs-Schluß vom 21. May 1734. erinnert worden, zur Rettung
der Ehre, und Sicherheit des Reichs, und wozumahlen, wegen
der vor der Thür seyenden Eröffnung der Campagne, die Gefahr
auf dem Verzug haffet, so gleich baar zur Reichs-Operations-
Cassa in Regensburg zu zahlen seyen.

ad 3tium des Magazin und Proviant-Wesens-Einrichtung ist zwar
in dem Reichs-Schluß vom 14. April 1734. ad deliberandum
1mum der Versorgung eines jeglichen derer Ereisse hingelassen, wo-
bey

bey es auch in so weit verbleibet; Weilen aber dennoch die Erfah-
 rung gelehret, daß besonders bey denen Troupen entlegener Creise,
 welche ohnehin ihre Nothwendigkeiten in fremden Creisen kostbar und
 kümmerlich zusammen suchen müssen, grosse Ungemächlichkeiten auch
 daher erwachsen, wann bey Fortrückung, und Bewegung der Armée
 die Magazine eines jeglichen Creises ins besondere haben nachgeführt
 werden müssen, wodurch dann viele schädliche Hindernissen, und Be-
 schwerlichkeiten in denen Kriegs-Operationen selbst entstanden, und be-
 sonders auch wegen der ungleichen Versorgung der nebeneinander dienens-
 den Kriegs-Mannschaft viele schädliche Unzufriedenheiten erwachsen;
 so würde das gerathenste seyn, wann die Creise, oder wenigstens mehrere
 derselben für die ihrigen gesammter Hand einen General-Entrepren-
 neur des Magazin- und Proviant-Wesens, und zwar einen
 ehrlichen rechtschaffenen Mann, deme die Reichs: Generalität in
 sicherer Fällen sich anvertrauen könne, anstellten; und mit selbigem
 ein jeglicher Creiß nach seiner Lage, und nach Umständen, die sei-
 nem *œconomico* mittels Lieferung derer Früchten, Fouragen, und
 Fuhrn, am vortheilhaftesten seyn könnten, einen Accord für die
 tägliche Verpflegung seiner Kriegs-Mannschaft machte; dem Ent-
 reprenneur aber die Anschaff- und Beführung des Proviantes,
 und Fourage in die Reichs: Magazine, und die Nachführung der-
 selben lediglich überlassen. Wodurch dann denen entfernten Creisen
 dieser Haupt-Punct erleichteret. Der Reichs: Generalität aber
 das Commando von vielen Ungemächlichkeiten, und Hindernissen
 entfreyet würde. Was übrigens das Regiments- und Compagnie
 Fuhr-Wesen bey denen Reichs-Troupen, welches jeglichen Regiment
 zu besorgen obliegt, betrifft, zu Nachführung deren Zelten, Haas-
 ber-Säcke, Munition, Schanzzeugs, Musqueten Kugeln *ic. ic.*
 so würde am besten gethan seyn, weilen ohnehin oft bey einer Be-
 wegung der Armée nicht Vorspanne genug von dem Landmann zu
 haben, wenn ein jeglicher Creis nach dem rühmlichen Vorgang des
 löbl. Schwäbischen Creises, auch dieses Regiments- und Com-
 pagnie-

pagnie- Fuhrwerk durch einen eigents darzu anstellenden Entreprenneur besorgen liesse.

Beñ dem Deliberando 4to welches mit dem Deliberando 2do Jahrs 1734. übereinstimmet, ist die Frage nicht von den zwey Feld- Stücken, welche jedes Regiment mitzubringen hat, nebst deme, was darzu gehöret; sondern von dem schweren Geschütz. Und beruhet es bey näherer Überlegung der Generalität, ob, und wie weit jene Art, und Anzahl des schweren Geschützes, welche in oftedachten Reichs- Schlusse verordnet, zu minderen, oder zu mehren seye. Und weisen übrigens unter anderen auch bestimmet worden, daß ein jeglicher Creis zwey Falcaunen mitführen sollte; So wären wegen der inmittelst geänderten Art zu Kriegen an deren Statt zwey Hau- bizen nachzuführen.

Beñ dem 5ten Deliberando das March- Weesen angehend, wäre sich lediglich an dasjenige, was im Jahr 1734. ad deliberandum 6tum von Reichswegen dieserhalben beschloßen worden, zu halten; und unter der Hand nur jenes, was nach veränderten Zeit- Umständen in andere Weege zu leiten, ins klaare zu setzen, auch zu sorgen, damit ein Creis gegen den andern die Billigkeit gegen Land übliche baare Zahlung beobachte.

Was 6tens das Commando dieser Reichs- Executions- Armée betrifft; So ist überhaupt auf alle Fälle in denen Reichs- Schlüs- sen vom 11. Martii 1704. und 14. April 1734. allereits die Vor- sehung geschehen, woben es dann auch um so mehr bewendet, als Ihre Kaiserliche Majestät vermög obhabenden Directorii in belli- cis das nöthige ehnehin Reichs- Väterlich zu verfügen wissen werden.

Auf die 7te Frage: wo die Reichs- Armée sich zu versammeln habe? werden Ihre Kaiserliche Majestät nach Beschaffenheit der Umstände durch die Reichs- Generalität, wegen einer vortheilhaf- ten Stellung, und Lagers des Reichs- Kriegs- Heers das gut findende selbst zu verfügen wissen.

Die 8te Frage, wie ein Kreis den andern zu unterstützen habe? Ist im Jahr 1734. ad deliberandum svum ganz Befehl, mächtig von gesammten Reichs wegen am 14ten Aprilis dahin entschieden: daß weilen die Reichs Armée alle Creffe decken muß, derjenige vor einen Feind des Vaterlandes so bald geachtet werden solle, welcher die Sicherheit eines Kreises, oder Standes stöhret; daß also Ihre Kaisrl. Majestät nach Vorschrift des Land Friedens, und der Executions - Ordnung gegen denselben zu verfahren wissen werden; in gleichen Falle stehen diejenigen, vermöge der offenkündigen Reichs Befehlen, welche unter andern Vorwänden, wie diejenigen Nahmen haben mögen, sich von der Vertheidigung des Reichs und Vaterlandes Sicherheit, los sagen, und mit ihren schuldigen Geld und Mannschafts Beytrage zuruckbleiben, und andurch ommittendo, & committendo sich als Theilshabere an denen Ruhe Stöhrungen darstellen; gegen welche mithin die Reichs Befehle ihre Kraft haben, und von Sr. Kaisrl. Majestät sträckerlich gehandhabet werden müssen.

Sachsen - Lauenburg. Wie Bremen. Stablo ex Commissione per Bayern. Wie Straßburg. Minden. Wie Magdeburg. Corvey ex Commissione per Bayern. Wie Straßburg. Savoyen: Vacat. Leuchtenberg. Wie Bayern.

Anhalt: Abest.

Henneberg. Wie Sachsen, Gotha. Schwerin. Wie Mecklenburg, Schwerin. Camin. Wie Magdeburg.

Nazeburg. Man hätte nicht ermanglet, das so eben proponirte höchst venerirliche Kaisrl. Commissions Decret vom 2 8ten Febr. sodann auch die, in Umfrag gestellte Deliberanda zu seiner Zeit an des regierenden Herzogs zu Mecklenburg, Strelitz Hochfürstl. Durchl. unterthänigst einzuschicken, worauf man die nähere gnädigste Instruction annoch erwartete, und bis zu deren Einlangung ulteriora reserviren wolte.

Hirsch

Hirschfeld. Wie Hessen, Cassel. *Nomeni* in substantia wie Oesterreich. Mömpelgard. Wie Württemberg.

Arenberg. Nebst fordersamster allerunterthänigster Danks-Erstattung an Ihre Kaiserl. Majestät für Dero ohnermüdete Allerhöchste Verwendung zu Erhaltung des Reichs Ruhestandes nehmen Ihre Herzogl. Durchlaucht zu Arenberg keinen Anstand auf den Inhalt des anjeho proponirten anderweiten allergnädigsten Kaiserl. Commissions Decrets zu Verwilligung 40. Römer-Monaten mit Dero hohen Voto zu concurriren, ratione deren übrigen Deliberations-Puncten aber hätte man sich mit denen vortrefsslichen Herzoglich-Österreichischen, und Hochfürstl. Baaden, Baadischen Votis zu conformiren. *Ulteriora reservando.*

Hohenzollern ex Commissione per Bayern. Wie Bayern.

Lobfowitz ex Commissione per Augsburg. In Zusammenhang des lezthin unter dem 10ten des verstrichenen Monats Jenner abgelegten Voti, und zu Erlangung der in bemeldten Entschädigung derer mit Krieg überzogenen Reichs-Landen ist hiesits jenen vortrefsslichen Votis beyzutretten, welche über die den 1ten Monats Martii dictirten Puncten des Dafürhaltens seynd, und zwar

ad 1. m. daß eine Verwilligung auf 30. Römer-Monat erforderlich seyn werde, wovon

ad 2. d. eine allgemeine Operations-Cassa zu errichten, und in selbige die Zahlung binnen 3. Fristen, als die Erste zu End May, die Zweyte mit Ausgang Junii, und die Dritte Mensl. Septembris ohnefehlbar entweder in baarem Geld, oder in sicheren Wechseln dergestalten zu thun wäre, daß kein Stand auf den andern zu zuwarten, weniger sich darauf zu beruffen habe, auch keinem eine Ausnahme von diesen allgemeinen Beytrag, unter was Vorwandes immer geschehen wolle, zu gestatten, sondern morosi, oder renitentes durch Reichs-Satzungsmäßige Mittel darzu anzuhalten wären.

Gleichwie nun die Disposition derer ad Cassam eingehenden Gelder nach Maafgab voriger Reichs-Schlüsse der commandirenden

ten

den Reichs-Generalityt in alle Wege überlassen bleibe; Also hätte diese dem Reichs-Convent eine richtige Berechnung zu gehöriger Zeit abzugeben.

ad 3^{ium} Jedem Creiß solle hiernächst obliegen, sowohl im Feld als Quartieren, und sonstiger nöthigen Orten die Seinigen mit zu unterhalten, und zu versehen, auch zu dem Ende wegen Errichtung benötigter Magazine mit der commandirenden Reichs-Generalityt sich in Zeiten einzuverstehen, auf Art, und Weise, wie solches in andern dergleichen vorigen Fällen geschehen; daher in Verfolg nicht minder

ad 4^{um} Jedem Creiß die Artillerie und Ammunition-Bedürfnis samt dem hierzu nöthigen Personali anzuschaffen, und nach Verlangen der commandirenden Generalityt ad locum zu stellen habe.

ad 5^{um} Wäre sich wegen des March-Wesens, Fuhrwerks, und Vorspanns nach dem vorhandenen Reichs-Gutachten vom 16ten April 1734. in so weit es auf dermahligem Fall schicklich ist, zu benehmen;

ad 6^{um} Gleichwie von Ihro Kaiserl. Majestät die Anordnung des Commando über dermahliges Reichs-Executions-Armée abhänge, und Allerhöchst Dieselben so dann wegen des Rangs der übrigen darbey befindlichen Generalen es bey denen dießfälligen Reichs-Schlüssen belassen werden; Also wäre nicht minder

ad 7^{um} Allerhöchst Deroselben vñ Supremi Directorii in bellicis die Versammlung der Armée, wosin es nöthig, und deren Operationes zu dem Reichs-Schluß, mäßigen Endzweck anheim zu geben; wobey dann auch die Creiß-Völker in allen Particular-Fällen an die commandirende Generalityt, um solche nach Gutbefinden ohne Unterschied anwenden zu können, zu verwiesen wären.

ad 8^{um} Nachdem obnehin kein Reichs-Stand in vorliegenden gemeinsamen Anliegen von seiner Societäts, mäßigen Obliegenheit unter keinem Vorwand zurück bleiben könne; so wäre auch demjenigen Stand, oder Creiß, welcher wegen des Vollzugs seiner Verbindlichkeit,

keit,

feil, von wem es seye, angefochten, oder in Gefahr gesetzt werden sollte, schleunig zu Hülfe zu eilen, und die Ihme zustossende Noth, als das ganze Reich betreffende, mithin der beunruhigte Theil ipso facto pro hoste Imperii anzusehen.

Daß auch übrigen die Allerhöchste Kaiserliche Versicherung wegen künftig zu verschaffender Indemnisation des jeztmahligen Executions - Aufwands acceptiret, und ferner Ihre Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu erbitten seye, solchane Erstattung hiernächst auch dahin zu erstrecken, daß solche, wie, und wo sie sonst mehr den klaren Reichs, Befehlen gemäß zu verfügen, und zu erlangen stehe, allermildest bewürket werden möge. Quavis competentia, & ulteriora reservando.

Salm ex Commissione per Augsburg. Des Orts ist man gelehentlich des in Vortrag gestellten Kaiserl. Commissions - Decrets auf 30 Römer-Monate zu votiren angewiesen, und tritt übrigen den Fürstl. Wormsischen Voro bey.

Dietrichstein ex Commissione per Augsburg. Wie Oesterreich.

Nassau, Hadamar, und Siegen. Von der Hochfürstl. Oranien, Nassauischen hohen Vormundschaft wäre man auf das höchst zu venerirende Kaiserl. Commissions - Decret vom 28. Febr. wie auch auf die Umfrage gestellte Deliberanda nicht instruiret, müsse sich demnach ulteriora reserviren.

Nassau, Dillenburg, Siegen, und Diez. Wie Nassau, Hadamar, und Siegen.

Muersberg. Ihre Kaiserl. Majestät gebühree von Dero in materia proposita abermahl bezeigte, Reichs, Väterliche Sorgfalt der allerunterthänigste Dank, und hielten Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zu Muersberg darsür, daß Allerhöchst Deroselben nach Dero aller-

allermildeſten Anſinnen, und ſo, wie es mit mehrern in dem vortreflich Oeſterreichiſchen Voto angeführet worden, mit einer zureichenden Beyhülff, an Handen zu gehen ſeye, deme man alſo hiermit ſowohl wegen der Anzahl deren zu verwilligenden Römer-Monaten, als auch ratione terminorum, & loci ſolutionis, und übrigen Deliberations-Puncten hiermit begeſtimmet, anbey aber ſich kürzlich auf die aus denen vorigen Protocollis bekannte, mit dem löbl. Schwäbiſchen Kreis errichtete Vertretungs-Convention beruffen haben wolte. *Ulteriora reſervando.*

Fürſtenberg. Wie Coſtanz. Oſt-Frieſland. Wie Magdeburg.

Schwarzenberg. Ihre Kaiſerl. Majeſtät wäre zuſorderiſt für Dero in dem anjeko proponirten Kaiſerl. Commiſſions-Decret abermahl bezeugte allerpreiswürdigſte Sorgfalt der allerunterthänigſte Dank zu erſtatten, und gedenkten Ihre Hochfürſtl. Durchlaucht zu Schwarzenberg ſich von der Kaiſerl. Allerhöchſten Intention, und Beyrath deren vorſitzenden Reichs patriotiſch geſinnten Herren Fürſten keineswegs zu entfernen, ſondern mit denekſelben ſich allerdings zu vereinigen; Man wolte dahero nach der erhaſtenen gnädigſten Inſtruction ſowohl was die Anzahl deren zu verwilligenden Römer-Monaten, und Beſtimmung der von Zahlungs-Friſten, dann deren in jeder Friſt in die alhier zu Regensburg errichtende allgemeine Operations-Caſſa, zu erlegenden Quoten bezugende, ſondern auch wegen der übrigen Deliberations-Puncten ſich mit dem anjeko abgelegten vortreflich Oeſterreichiſchen und andern gut geſinnten gleichlautenden Votis hiermit confirmiret haben. *Ulteriora reſervando.*

Liechtenſtein. Die von Ihrer Kaiſerl. Majeſtät für die Wohlfahrt des Reichs, und deſſen Ruheſtand immerfort tragende, und durch das gegenwärtig in Vortrag geſtellte höchſt veneriellche Commiſſions-Decret abermahl an Tage gelegte Allerhöchſte Sorgfalt erkennen

kenneten Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Neuchstein mit allerunterthänigsten Dank: Und gleichwie Höchst Dieselbe auf eine Verwilligung von 40. Römern Monaten unter Beziehung auf die, der Vertretung halber mit dem löbl. Schwäbischen Creiß, und Dero Hochfürstl. Hauses errichtete Convention, angetragen haben wolten; also hätte man wegen deren übrigen Deliberations-Puncten mit dem abgelegten vortreflich Oesterreichischen Voco, und anderen gleichstimmenden sich, wie hiermit beschêhe, diesseits lediglich zu vereinigen, die gnädigste Instruction erhalten. *Ulteriora reservando.*

Thurn, und Taxis. Wie Costanz.

Schwarzburg. Das Fürstliche Samthaus Schwarzburg will per omnia demjenigen, was die Majora nach denen Reichs. Gesetzen gut finden werden, beytreten.

Schwäbische Prälaten. Unter Secundirung all dererjenigen vortreflichen Stimmen, und in Vorschein gekommene heilsamen Monitorum, welche zu Unterstützung der Kaiserl. Allerhöchsten Intention so eben in præcedentibus abgelegt worden, ist man ab Seiten des hohen Reichs. Prälat, Schwäbischen Collegii insbesondere dahin instruiert, mit denen Hochfürstl. Costanz, und Augsburgischen Vocis ihrem völligen Inhalt nach, sich brevialis studio zu conformiren, mit dem noch weiteren Besatz, daß wegen der ohne entbehrlich zu errichten seyenden Reichs. Operations-Cassa man dieß Orts auf eine Umlag von 30. Römern Monaten (wann die Majora nicht auf 40. gehen mögten) solcher gefaltan angetragen haben wolte, daß jedoch die Betreffe dieses hohen Collegii nicht anderst, als nach des löbl. Schwäbischen Creißes in medio liegenden Collegial-Fuß zu bezahlen, und keinem Stand eine Ausnahm von diesen allgemeinen Beytrag zu verstaten wäre. *Ulteriora, si opus reservando.*

52 Reichs- Fürsten-Raths-Protocol, de dato 2. May 1747.

Wetterauische Grafen. Seye noch zur Zeit nicht instruiert.

Rheinische Prälaten. So willig, und bereit man von Seiten des Hochlöbl. Rheinischen Reichs, Prälatischen Collegii wäre, nach Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigsten Besinnung zu einer ergiebigen Verwilligung von Römer-Monaten zu concurriren; so müste man doch die bey dessen mehreren hohen membris vorwaltende Umstände bedauern, welche dieselbe ausser Stand setzten, nicht auf die mehrere, sondern nur auf derselben geringere Anzahl sich einlassen zu können, in übrigen Puncten ad Majora. Ulteriora reservando.

Schwäbische Grafen ex Commissione per Bayern. Sr. Kaiserl. Majestät erstatteren die höchst- und hohe Glieder eines Reichs-Gräflich-Schwäbischen Collegii den ferneren allerunterthänigsten Dank, wegen der fortwährenden Reichs-Väterlichen Obsorge, und daher erlassenen, in würcklicher Proposition stehenden Commis-sions-Decret auf die daraus gezogene, und vorgelegte Berath-schlagungs-Puncten dörften

ad 1mum & 2dum 40. Römer-Monate zum Behuff der gemelneten Sache keine Uebermaße seyn; da aber eine Gleichheit in der Zahl und Abgabe von der Erforderniß des Geschäftes seye; so wolte man sich hierinnen, wie auch wegen den Zehleren, in welchen die zu bestimende Römer-Monate, und wohin solche durch richtige Wechsel, oder baar abzuführen, der Stimmen Mehrheit sich Gesezmäßig fügen. Die übrige 6. Berathschlagungs-Puncten finden ihre Erledigung in den vormahligen Reichs-Schlüssen, sonderheitlich jenem vom 14ten April 1734. wohin man Kürze halber, und auf den weiteren patriotischen Inhalte des vorabgelegten fürtrefflichen Costanzischen Voti sich lediglich beziehet. Ulteriora reservando.

Fräncische Grafen. So notorisch es seye, daß die Unterthanen derer Fräncischen Creiß-Lande sich besonders durch die, zu des gesammte

Reichs, Fürsten, Raths, Protocoll, de dato 2. May 1757. 53

samnten Reichs, Dienst auch seit neuern Zeiten verwendete grosse Geldsummen annoch in einer fast ohnerträglichen Schulden, Last versencker finden: so bedauerlich müsse fallen, daß sie noch über das durch die calamitos und Nahrungs, lose Zeiten, auch verschiedene Unglücks, Fälle in die bedürffstigsten Umstände versetzt worden seyen, und durch die Reichs, und Creiß, Schluß, mäßige Aufstellung derer 3. Simplorum, und der kostbaren Unterhaltung bereits beträchtlich beschwehret werden müsten.

Nichts destoweniger seye man mit Bezehung auf die unter dem 10ten und 17ten Jan. dieses laufenden Jahrs abgelegte Vota willfährig, und bereit, dasjenige nach seiner Reichs, Ständischen Obsequenheit mit anzugehen, was zu Erzielung der Kaiserl. Allerhöchsten Reichs, Väterlichen Intencion, und zu Herstellung der Reichs, Ruhe gereichen könne, und einfolglich demjenigen, was nach Masgab derer Reichs, Fundamental- Gesetze, von Reichs, wegen beschlossen werden mögte, sich gemäß zu bezeigen.

So viel nun die den 11ten Martii nuperi ad Dictaturam gebrachte Deliberanda, und insbesondere den

1sten Punct, nemlich die Verwilligung einer erforderlichen Anzahl von Reichs, Römer, Monathen betreffe; So werde man sich 30. Römer, Monathe dieß Orts mit gefallen lassen, auch wegen der Zeit binnen welcher solche erleyet werden sollen, Majoribus accediren, die übrige Puncta aber ebenfalls theils auf Majora, theils auf dasjenige ankommen lassen, was sich unter denen in engerer Correspondenz stehenden Ehrensen zur näheren Vollziehung ergeben werde.

Ubrigens seye die allergnädigste Kaiserliche Versicherung einer künftigen Indemnisation mit aller unterthänigster Devotion zu verzeihen. Ulteriora reservando.

54 Reichs Fürsten-Raths-Protocoll, de dato 2. May 1757.

Westphälische Grafen: Gehe die erforderliche Directorial - Instruction ebenfalls noch ab.

In Circulo.

Hollstein, Gottorp: Salvò locò, & ordine könnte wegen der Entlegenheit noch mit keiner Special - Instruction versehen seyn, sehe aber Post täglich der favorablen Instruction entgegen.

Brandenburg, Culmbach: Namens der mehresten correspondirenden Alt- Welt. Fürstlichen Häuser: Hätte so viel den geschehenen Aufruff des Fürstlich Thurn und Taxischen Voti anbetriefft, die unterm 6ten, 10ten, 27ten und 30sten Maji, auch 8ten Junii 1754. 12ten Maji 1754. und 10ten Januarii c. a. ad Protocol- lum gegebene Protestationes und Reservaciones anhero zu wider- holen, und auf deren Inhalt sich zu beziehen.

Ubrigens setzen obbenannte Alt- Welt. Fürstliche Häuser in die bekannte Equanimität der vortreflich Salzburgischen Gesandtschaft das Vertrauen, daß selbige denen Reichs, Ständischen freyen Votirungs- und Protestations- Befugnissen ferner zu widersprechen, oder deren Gränzen von Directorii wegen bestimmen zu können sich weder bemächtigt erachten, noch gemeinet seyn, vielmehr nebst denen übrigen vortreflichen Gesandtschaften keinen Anstand finden werde, wegen an Kaiserl. Majestät allerunterthänigst zu bringender bittlicher Anerkennung der per Capitulationem art. 1. §. 7. allergnädigst zu gesicherten Untersuchung derer in anno 1654. und zeithero aufgenommenen neu Fürstlicher Häuser zum Theil noch ermangelnden Qualificationen standhaften Bericht zu erstatten, und um zu deren Berichtigung mit concurriren zu können, gnädigste Instruction zu erbitten.

Thurn

Thurn und Taxis: ad Protocollum vom 8ten Julii 1754. 12ten Maji 1755. und 10ten Januarii 1757.

Directorium: Daß man diesseits dasjenige unterstützet, was durch einen legalen Reichs- Schluß fest gestellt, und von Kaiserl. Majestät allergnädigst ratificiret worden, seye keine Ermächtigung, sondern die Directorial- Amts- Obliegenheit; Man wolle sich also kürzlich auf die vorhergehende Protocolla berufen haben.

Magdeburg: Auf das, was auf allergnädigsten Special- Befehl am 12ten Maji 1755. wegen der Reichs- Gesetz- mäßigen Qualifications- Untersuchung bereits ad Protocollum geäußeret worden, darauf wolle man sich anjetzt bezogen haben, und solchem inhariren.

Bremen: cum reliquis Votis. Se. Königl. Majestät von Groß- Brittanien, und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, Lüneburg billigten diese Absicht der Alt- Fürstlichen Häuser an sich, und in so ferne, als solche auf die Reichs- Satzungs- mäßige Berichtigung des Qualifications- Punct, derer neuen Fürsten gerichtet seye, und wollten solche hiermit unterstützet haben.

Brandenburg, Culmbach: Nahmen deren mehresten correspondirenden ic. Bezüge sich in der Haupt- Sache ad priora, und gleich, wie man denen Directorial- Amts- Obliegenheiten, welche bekanntlich im proponiren, Umfragen, concludiren, Verabfassung derer ausfallenden Schüssen, und per Dictaturam, oder sonst zu geschehen pflegenden Communicationen hauptsächlich bestünden, noch niemalen widersprochen, noch zu widersprechen begehre; Also wolle man auch in Ansehung der Ständischen freyen Votirungs- und Verwahrungs- Befugnissen gleiche Billigkeit im Wechsel anhoffen.

Dire-

56 Reichs Fürsten Raths Protocoll, de dato 6. May 1757.

Directorium glaubte die freye Vocirung niemats behinderet, oder erschweret zu haben, müsse aber ein vor allemahl wiederholten, daß gegen einen legaliter errichteten Reichs Schluß dergleichen Protestationen von einlger Wirkung nicht seyn könnten.

Brandenburg Culmbach *cc. cc.* ad priora.

Thurn und Tars: *similiter* ad priora.

Directorium: Würde sich in dem über die heutige Proposition ausgefallenen Protocoll ersehen, und hienächst das weitere besorgen.

Quibus Discessum.



Im Reichs. Fürsten. Rath.

Freytags den 6. May 1757.

Meldete am Directorial - Tisch stando in
circulo.

Salzburg: P. C. Gleichwie sich lezhin von wegen eines regieren den Dom, Capituls zu Bamberg sede vacante Herrn Baron von Schneid ad interim legitimiret hätte; Als wäre nun anzuzeigen, daß von wegen Sr. Hochfürstl. Gnaden des neu erwählten Herrn Bischoffen zu Bamberg Herr Philipp Carl Joseph Frey, herr von Bibra bey dem Ehr. Maynzischen Reichs. Directorio sich behörig legitimiret habe; Sodann wolte man hlermit Gele genheit geben, die lezhin nachzutragen verlangte Vota dem Pro-
tocolle einzuverleiben.

Bamberg: Diesseitige zu Verführung, und Vertretung des Hoch fürstlich. Bambergischen Sitz, und Stimm. Rechts in dem hohen Reichs. Fürsten. Rath neuerlich bestätigte Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Bamberg treu, gehorsamste Gesandtschaft wolle anfor dert einem Hochlöblichen Directorio für die zu machen beliebte Anzeig der diesfälligen Legitimation die verbindlichste Danckneh migkeit hiemit zu erkennen geben, und dieselben nächst von wegen sei ner gnädigsten Principalschaft anzuschern nicht umhin seyn, was gestalten höchst dieselbe nach denen bereits von ihrer patriotischen Gesinnung zu Tag gelegten werthhätigen Proben sich die Gelegen heit des an Sie gebiethenen Kaiserlichen Bis. und Fürstenthums Bamberg einen vermehrten Anlaß werden seyn lassen, Ihre Reichs. Ständische kundbare Beiferung für der Allerhöchsten Kaiserlichen und des Reichs. Dienst in Absicht auf die allgemein zu erzielende Wohlfart des werthen teutschen Vaterlands, dann zu ohnunter
broche.

brochener Fortpflanzung des heilsamen engest vertraulichen Vernehmens mit Ihro höchst: und hohen, auch löbl. Herren Mit: Ständen nach ihrer Kräfte träglichsten Vermögenheit zu verdoppeln: Und wie nun diesseitige treu gehorsamste Gesandtschaft sich zum besondern Trost, und zur ausnehmenden Vergnügenheit gereichen lasse, zu dieser ihrer gnädigsten Principalschaft ruhmwürdigsten Absichts, Beförderung ein dienstliches Werkzeug abgeben, so fort auch ihres Orts hierunter die ihrige Verwendungen mitwirken zu können. So habe man sich sämmtlicher vortreflicher Gesandtschaften bis anhero zu sonderbarer schuldigster Dancks, Erkenntnuß verspürtes freundschaftliches Bezeigen, und hochschätzbare fürdauerliche Gewogenheit ganz angelegentlich erbitten, sich aber hiemit nicht allein zu sorgfältigster Beobachtung einer wechselweisen vollkommensten Vertrauens Pflege, sondern auch zu ohnablässiger Zutrauenheit seiner sämmtlichen des hohen Fürstlichen Collegii vortreflichen Gesandtschaften gewidmeten wahren Verehr: und Hochachtung auf das neue verbindig machen sollen, und wollen.

Gleichwie übrigens in Betreff des zu gegenwärtigen Verathschlagung ausgestellten Allerhöchst venerirlichen Kaiserlichen Commissions- Decrets Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, und Würzburg allbereit mittels Ihro ad Protocollum niedergeschriebenen Hochfürstl. Würzburgischen Stimmung alles dasjenige ihres höchsten Orts erschöpft haben, was zu Beförderung des Allerhöchsten Reichs: Oberhauptlichen Antrags ergiebig angemessen seyn mag, in diesem Verfolg dann auch höchst dieselbe anbeträchtlich der Römer: Monarchischen Verwilligung denenjenigen willigst betretten, so durch die Mehrheit deren Stimmen der Allerhöchst zu verehrenden Kaiserlichen Befinnung am nächsten bekommen. Als wolle man sich kürze halber auf das diesfalls durch die vortreflich. Hochfürstl. Würzburgische Gesandtschaft abgelegte Vorum durch aus, und überhaupt bezogen haben. *Ulteriora reservando.*

Hildeck

Hildesheim, Paderborn, Münster, und Osnabrück suo loco & ordine ex Commissione per Bayern. Die von seiner Kaiserl. Majestät mittels Erlassung des unterm 28ten Febr. nuper dictirten höchst venerirlichen Kaiserl. Commissions-Decrets für die allgemeine Reichs-Sicherheit zu tragen fortfahrende Reichs-väterliche Obforge wäre billig von allen patriotisch gesinnten Churfürsten, und Ständen des Reichs mit dem gebührend unterthänigsten Dank zu erkennen. Und obwohlen Se. Churfürstl. Durchl. zu Eöln Gesandten gnädigsten Herrn Principalens Churfürstl. Lande sowohl durch den dießjährigen Miswachs, und die an verschiedenen Orten sich bereits geäußerte Hungers-Noth, sodann durch die so ein, als anderer Seits sich seithero ergebene, und noch weiters zuge-muthet werden wollende Marchen Einquartierungen, und Ueferungen fort durch die zu vermehrt, und in Marchefertigen Stand Stellung Ihrer Miliz verwendete, und ferner zu verwendende außser-ordentliche schwere Kosten in solchen offenkündigen Umstand sich der-malen befandeten, daß fast nicht abgesehen werden mögte, wie die unentbehrliche gewöhnliche Landes-Notwendigkeiten ferner bestritten werden könnten, höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchl. jedannoch ad deliberandum.

1. m. & 2. m. zu Bezeugung dero Ihre Kaiserl. Majestät unterthänigst zu tragender Devotion, und Reichsständisch patriotischer Gesinnung, dann, um dem in Betreff vorgemeldter Römer-Monaten abzufassenden Reichs-Concluso keinen Aufenthalt zu veranlassen, von einem jeden Ihrer Erz- und sämtlichen Hoch-Stiftern 30. Römer-Monate zur Reichs-Operations-Cassa erbieten thäten. Wo-
übrigens.

60 Reichs Fürsten Rathes Protocoll, de dato 6. May 1757.

ad 3tium jeder Creiß ohnehin verbunden wäre, die seinige sowohl ins Feld als in denen Quartieren, auch auf Marchen, und Remarchen nicht nur mit Lebens Mitteln, aus denen zu errichtenden Magazinen, sondern auch mit allen übrigen Kriegs Nothwendigkeiten zu versehen, und sich dessenthalben mit der commandirenden Reichs Generalität einzuverstehen. Woraus sich

ad 4tium die Entschliessung dieses Deliberandi ohne hin von selbstem ergebete. Wie dann

ad 5tium der Reichs Schluß vom 14ten April 1734. in Betreff des Marche Wesens, Fuhrwerks und Vorspanns, Secundirung wider feindliche Einfälle, und Verhütung, sonstiger Defordres, in so weit nemlichen solcher denen jetzigen Umständen angemessen, cæteris paribus zu annehmlichster Reichs schuur dienen könnte. Und gleichwie

ad 6tium der Rang der dormaligen hohen Reichs Generalität in denen nach, und nach dessenthalben errichteten Reichs Schlüssen all schon berichtet seye, als wäre Ihre Kaiserl. Majestät die Anordnung des Commando über dormalige Reichs Executions Armée, nicht weniger

ad 7tium Allerhöchst Deroselben anheim zu stellen, wo sothane Reichs Armée zu versammeln, und zu Erreichung des Reichs Schlußmäßigen Entzwecks zu operiren haben möge. Und da endlichen
ad

Reichs Fürsten Raths Protocol, de dato 6. May 1757. 61

ad zum die Haupt Absicht gegenwärtiger Küftung dahin gerichtet seye, denen schon bedrangten und etwa ferners angefochten, oder der Gefahr ausgefetzt werden mögenden Landen zu Hülfe zu eilen; so verstände sich obangeführter Massen von selbst, daß niemand sich von dieser Obliegenheit zu entziehen befugt seye; sondern viel mehr Inhalts vorangezogenen Reichs Schlußes gegen denjenigen, welcher einen andern Creiß, oder Stand (dem sogleich von denen nächst gelegenen bejuspringen wäre) wegen des Vollzugs jener Verbindlichkeit dessenthalben zu beunruhigen, oder zu überfallen sich nicht entsehn würde, nach denen Reichs Befehlen zu verfahren seye. Ulteriora, si opus, reservando

Vorpommern: über das am verwichenen Montag in Proposition gestellte Commissions - Decret wäre man mit allergnädigster Instruction nunmehr dahin versehen, daß

1mo Ihre Königl. Majestät von Schweden sich erklären das Triplum Dero Vorpommerschen Contingents, welches bereits in March - fertigen Stande sich befinde, auf dem Fuß, wie es im Jahr 1735. geschehen, stellen zu wollen. Und so viel

2do die anverlangte Bewilligung von Römer - Monaten anlangete, so wollten Ihre Königl. Majestät derselben Zahl auf 30. welche in den per Majora fest zu stellenden Fristen abgetragen werden könnten, bestimmt haben, welches man hiemit allergnädigst an-

befohlener Massen ad Protocollum zu geben ohnermanglen sol
len.

Directorium, würde hiernächst nach berichtigten Protocoll einen
Aufsatz Concludi zu verfertigen ohnermanglen.



Im Reichs-Fürsten-Rath.

Montags den 9. May 1757.

Meldete am Directorial-Tisch stando
in circulo.

Salzburg: P. C. Es sene weiters ad Protocollum anzuzeigen, wie zu dem Hochfürstl. Bambergischen Voto Herr Baron von Schneid Substitutions weiß bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio sich legitimiret hätte: Ubrigens wäre man über das Letzt wegen der Reichs-Armatur ausgefallene Protocoll mit einem Aufsatze Conclufi versehen, und erbtetig, solchen, wo es gefällig abzu-lesen.

Legebar Project Fürstlichen Conclufi.

Bremen cum reliquis Votis ex Commissione per Sachsen-Gotha. Ob man zwar zu dem anjetzt verlesenen Project Conclufi eigentlich zu concurriren nicht im Stande sich befände; so erfodere gleichwohl die Nothwendigkeit, daß die eingeschaltete präjudicirliche Clausulen, und zwar §. 1. und 2. daß diesfalls kein Stand ic. bis zu verfahren seyn würde ic. und §. 8. unter keinerley Vorwand: bis verweigeren: heraus gelassen werden mögten.

Sachsen-Gotha und Altenburg. Secundire das Bremische Monitum.

Sachsen-Weimar und Eisenach. Obgleich die Instruction nicht eingelauffen, so könne man doch sich nicht entbrechen, wegen des aus diesen Worten erscheinenden Präjudizes das Bremische Monitum zu secundiren.

Braunschweig-Wolfenbüttel. Bezöge sich nochmals auf seine am 10. und 17ten Januarii zum Protocoll gegebene Vota, und secundire zugleich per Bremen anjeto gemachte Monitum.

Hessen-Cassel und Hersfeld. Ingleichen Henneberg, Nassau-Sadamar, Nassau-Dillenburg, Siegen, und Diez.
Secun-

64. Reichs-Sürsten-Raths Protocoll, de dato 9. May 1757.

Secundire das Bremische Monitum, wie Sachsen, Gotha, und Braunschweig, Wolfenbüttel.

Hazeburg. Erwarte annoch die nähere gnädigste Instruction, und secundire einswellen sub spe rati nebst andern gleichstimmenden das Bremische Monitum.

Baaden, Durlach, und Hochberg. Lasse sich das Bremische Monitum mitgefallen.

Hollstein, Glückstadt. Wolle auf die am 10ten und 17ten Jan. auch am 2ten hujus ad Protocollum gegebene Vota sich beziehen, und könne an dem jetzt verlesenen Auffas Conclufi keinen Theil nehmen. Ulteriora reservando.

Directorium: Die zwey in dem Auffas Conclufi befindliche passus, über welche ohngeachtet letzterer Erklärungen hier obstehend moniret werden will, seyen aus denen in dem Protocoll liegenden Votis majoribus genommen, welche sich dießfalls auf den Inhalt derer Reichs, Gesetze bezogen, man wolle also gewärtigen, was übrige Status vor gut befinden werden.

Bayern, und Leuchtenberg. Desgleichen Bamberg, Speyer, Weisenburg, auch Baaden, Baaden, nicht minder Hoch- und Teutschmeister, dann Pfalz, Lautern cum ceteris votis S. L. & Ord., ferner Schwäbische Grafen ex Commiffione. Nachdem die in dem verlesenen Auffas Conclufi enthaltene, und von der vortreflich Bremischen Gesandtschaft angezogene 2. passus allerdings denen vorigen Reichs, Schlüssen, und demahlen der Mehrheit deren Stimmen gemäß seyn; so liesse man es dießseits bey dem vollständigen Inhalt des Projects. Conclufi bewenden.

Oesterreich cum reliquis Votis. Fände nicht, wie das aufgeworfene Monitum, als contra Majora, und gegen die Reichs, Gesetze laufend attendiret werden könnte, daher man es auch dies Orts bey dem verlesenen Auffas Conclufi gänzlich bewenden liesse.

Würz.

Reichs- Fürsten- Raths- Protocoll, de dato 9. May 1757. 63

Würzburg und Fulda. Inherire demjenigen vollkommenlich, was von der vortreflich Herzoglich Bayerischen Gesandtschaft ad Protocollum seye gegeben worden.

Brandenburg- Onolzbach s. L. & ordine. Hätte bey dem verlesenen Project Conclufi nichts zu erinnern.

Brandenburg- Culmbach. Müffe unter Reservation und Beziehung auf dasjenige, was ratione Collectarum in Instrumento Pacis enthalten ist, die unterthänigste Berichts- Erstattung vorbehalten, nichtin die diesseitige Erklärung über das verlesene Project Conclufi bis zu Einlangung der noch immer abgängigen Hochfürstl. gnädigsten Instruction suspendiren.

Mecklenburg- Schwerin. Mit Beziehung auf das den 2ten hujus abgelegte Votum, und die dabey befindliche Reservation in puncto terminorum solutionis mit dem Aufsatz Conclufi verstanden.

Hessen- Darmstadt, und Schwarzburg. Hätte bey dem Aufsatz Conclufi nichts zu erinnern.

Augsburg cum cæteris Votis. Findete bey dem anseho verlesenen Aufsatz Conclufi nichts zu erinnern, und liesse es dahero lediglich dabey bewenden.

Worms und Eichstätt cum reliquis Votis. Dann Lobkowitz und Salm ex Commissione per Augsburg similiter.

Passau cum cæteris Votis. Wie Augsburg.

Palz- Zwenbrücken, Württemberg, und Mümpelgard s. L. & Ord. Wäre die diesseitige Erklärung über das projectirte Conclufum ob defectum Instructionis bis zu deren Einlangung zu suspendiren, inzwischen aber das benöthigte zu reserviren vermüßiget.

Magdeburg cum reliquis Votis. Inherire vorigen Widersprüchen und Reservationen, und reservire quævis Competentia.

Wetterauische, Fränckische, und Westphälische Grafen:
Seye man zwar mit allerseitigen Instructionen noch nicht versehen,
wolle

wolle aber, jedoch der Hauptsache ohnauffhaltlich, und sub spe-
rati in Ansehen desjenigen was in materia Collectarum dem Inst.
Pac. und bis hieher statuirten Principiis gemäß seye, reservanda
cum ulterioribus vorbehalten.

**Bremen cum reliquis Votis ex Commissione per Sachsen
Gotha.** Lasse dahin gestellt seyn, ob die Majora auf nur gedach-
te, und erinnerte Clausulen gehen, allenfalls könnten die Majora
hierinnen, und besonders so viel materiam Collectarum anbetrifft,
keinen Platz greifen, und inhärrire nochmahlen seinen Monitis.

Directorium: Da die Majora sich auf ihre bereits abgelegte Vota
bezoßen, das eben abgelesene Project Conclufi begnehmigen, und
darmit in allen Punkten einverstanden zu seyn sich erklären; So
wolle man bey so Gestalt berichtigten Fürstlichen Schluß von dem
diesseitigen Hergang dem Hochlöblichen Churfürstl. Directorio die
Anzeige thun, und vernehmen: ob auch daselbst ein Schluß zu
Stand gekommen seye.

**Bremen cum reliquis Votis ex Commissione per Sachsen
Gotha.** Die Erfahrung zeige nunmehr, daß derjenige berübte
Ausgang, welchen man wegen derer ergriffenen heftigen Maasneh-
mungen albereit mit leidwesen voraus gesehen, und auch unterm
17ten Jan. a. c. zu erkennen gegeben hätte, durch die längere Un-
terhaltung, und weitere Verbreitung des in dem teutschen Reiche
ausgebrochenen Kriegs-Feuers würcklich erfolget seye. Man hätte
dahero billig zu hoffen gehabt, daß noch jeko solche heilsame Ret-
tungs-Mittel angewendet werden wollen, durch welche das unter
vieler Noth, und Kriegs-Angst seufzende geliebte Vaterland am ge-
wissensten, und geschwindesten der Gefahr entrißen werden mögte.

Gleichwie aber dieser gewünschte glückliche Zeit-Punkt noch nicht
vorhanden zu seyn scheine; Also habe man vielmehr mit Verwunde-
rung wahrzunehmen, daß durch diese in einigen Stimmen enthalte-
ne präjudicirliche Clausulen, diejenige Freiheit, welche allen und
jeden höchst- und hohen Ständen des teutschen Reiches in gleicher
Maße

Maße zustehe, von selbst eigenen Mit. Ständen gleichsam eingeschräncket, und geschmäkert werden wolle.

Dann also seye wegen der, in dem Westphälischen Friedens. Schluß Art. V. S. 52. bis auf den nechsten Reichs. Tag verschobenen, zur Zeit aber wegen ihrer allzu grossen Wichtigkeit noch nicht verglichenen Materia Collectandi zu allen Zeiten gebräuchlich gewesen, daß kein Stand des teutschen Reichs ohne dessen ohnbehinderter freyer Bewilligung mit dergleichen Contributionibus und Collecten beschweret, oder belegt worden seye.

Diese beständige ohnunterbrochene Observanz und die Wichtigkeit des Satzes, daß niemand in dergleichen Geld. Sachen auf des andern Unkosten, und Abgaben voriren könne, wäre hauptsächlich auf die innerste Verfassung des teutschen Reichs, und darauf gegründet, daß verschiedene höchst. und hohe Stände eine gar geringe Anlage hätten, ja wohl gar von anderen eximiret würden, dergestalt, daß es gegen die offenbare Billigkeit streiten würde, wenn durch solche denen übrigen wegen ihrer Land und Leuthe in höheren Anlagen begriffenen Ständen die Erlegung einer grossen schweren Geld. Summe zugemuthet, und anstatt der: in dem Westphälischen Friedens. Schluß vorbehaltenen Vergleichung circa materiam Collectandi, die willkührliche Entscheidung vorgenommen werden wolle.

Alldieweil nun alles dieses auf Reichs. Ständische Freyheit, Observanz, und Reichs. Verfassung aufs deutlichste gegründet seye; So folge im Gegentheil, daß dessen nicht verhoffende Befreytung unter diejenige Handlungen zu rechnen, wogegen der Westphälische Friedens. Schluß, die Kayserliche Wahl. Capitulation, und andere Reichs. Satz. und Ordnungen alle und jede Stände des Reichs sicher stelleten.

Unter diesem Schutz derer durchgehends heilig sendenden Reichs. Befehle, gedente man zwar niemanden an seiner willkührlichen Römer. Monats. Verwilligung hinderlich zu fallen, müsse aber selnes Orts auf der vorgelegten Erinnerung ausdrücklich bestehen, und im Fall dieselbe ausser behöriger Attention gelassen werden sollte,

allen demjenigen, was dem zuwider aufgestellt werden mögte, feyerlichst widersprechen, auch nachmahlen öffentlich erklären, wie man seinen vorhin abgelegten Votis standhaft inhärrire, und demjenigen, was gegen die in Vorschlag gebrachte Reichs-Vermittelung etwa vorgenommen werden solte, fernerweit keinen Theil nehmen, noch weniger darzu concurriren könne. *Ulteriora, si opus, reservando.*

Magdeburg cum cæteris Votis. Müste die von Bremen gemachte *Monita* um so mehr kräftigst secundiren, als solche in dem *Instrumento Pacis*, der *Observanz*, und Reichs-Gesetzen vollkommen gegründet, die anderseitige *Clausulen* hingegen denen Reichs-Ständischen Freyheiten, und gerechtfamer äusserst nachtheilig wären. *Ulteriora reservando.*

Sachsen, Baimar, und Eisenach. Ob man gleich sich auf das höchst zu venerirende Kaiserl. *Commissions- Decret de dictato* 28ten Febr. einzulassen, mit keiner *Instruction* versehen: gleichwohl aber *Pflicht* und *Gewissen* erfordere, Ihres *Hochfürstl. Durchlaucht* hohe *Berechtfame* vor allen *Præjudiz* zu wahren; so sehe man sich veranlaßet, in *Gefolg* dessen, so man *Nahmens* Höchst Deroselben den 10ten und 17ten Jan. geäußert, zu *Abwendung* der aus denselben im *Project Conclusi* angeführten höchst *præjudicirlichen* und mit dem *Instrumento Pacis*, besonders *ratione Callectarum* nicht vereinbarlichen *Clausulen* zu besorgenden *Consequenzen*, gegen dieselbe um so mehr *bleseitige Jura* zu *salviren*, da gedachte *Se. Hochfürstl. Durchlaucht* denen vormals geäußerten *friedfertigen Vorschlägen* inhärriren; daher man höchst denenselben *quævis Competentia* auf das feyerlichste reserviren wolle.

Sachsen-Gotha, und Altenburg. Gleichwie man sich niemalen beyfallen lassen, denen hohen *Mit-Ständen* in ihrem *Jure liberi Suffragii* vorzugreifen, noch weniger denenselben hierinnen einige *Ziel*, und *Maas* zu setzen, also hätte man sich die *Erwiederung gleichmäßiger* *Gedenkungs-Art* um so mehr versprechen sollen, da der *Gegenstand* der damahligen *Berathschlagung*, und des abgefaßten *Conclusi* dergestalt beschaffen, daß nach *Maasgabe* des *Westphälischen* *Friede*

Friedens: Schlußes sowohl, als vermöge der in diesen und übrigen Reichs: Gesetzen so verbindlich bestätigten Reichs: Ständischen Freyheit, solche denen Majoribus keines wegs unterworfen. Nachdem man aber anjetzt vernehmen müssen, daß auf das diesseitige in der Billigkeit gegründete Gesuch, wegen insertion derer, von Bremen, und übrigen gleichstimmenden gemachten Monitorum in das Fürstliche Conclufum, nicht der mindeste Bedacht genommen worden, vielmehr diesen entgegen die bereits bemerkten höchst nachtheiligen, und in das innerste Kleinod der Reichs: Ständischen Jurium eingetragene Clausuln, so zu verschiedenen bedenklichen Folgerungen Anlaß geben dörfen, in gedachten Conclufo beygehalten werden sollen; so seye demgemüßiger, Nahmens Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht nur denenjenigen Aeußerungen, welche höchst Dieselben den 10ten und 17ten Jan. a. c. wegen einer vorzuschlagenden Reichs: Vermittlung ad Protocolum geben lassen, und worinne sie aus denen angeführten triftigen Ursachen an den Krieg keinen Antheil zu nehmen, sich erkläret, auf das kräftigste zu inhäriren, und solche anjetzt, wie hiermit geschlehet, zu wiederholen, sondern auch hierdurch zu declariren, daß wie man an dem neuern Conclufo keinen Antheil nehme, man also auch gegen die darinne befindliche Clausuln, wogegen man dieselbige Jura hiermit ausdrücklich salvire, auf gleiche Art, wie bereits von Bremen geschehen, höchst gedacht Ihres Hochfürstl. Durchlaucht quævis competentia reserviret haben wolle.

Braunschweig, Wolfenbüttel. Accedirte der von Bremen geschehenen, und auf die kundbare Reichs: Gesetze sich gründenden Reservationen. Ulteriora reservando.

Hessen: Cassel, und Hirschfeld, ingleichen Henneberg, Nassau: Hadamar, und Siegen, Nassau: Dillenburg, Siegen, und Diez. Inhärire der: so eben von Bremen ad Protocolum gegebenen Reservation in der Maas, wie Sachsen: Gotha, Sachsen: Wainar, und Braunschweig: Wolfenbüttel.

70 Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll, de dato 9. May 1757.

Rageburg. Inhaerire ebenfalls sub spe rati der Bremischen Reservation, in so weit solche die Reichs-Ständische Befugsamkeit concernire, und dem Westphälischen Friedens-Schluss, auch anderen Reichs-Constitutionen gemäß seye.

Barben-Durlach, und Hochberg. Unter gleichmäßiger Verwahrung dessenigen, was in materia Collectarum nach dem Instr. Pacis ad Comiticia verlesen seye, und also von einer einzeln Decision nicht abhaget, bewerfe man sich lediglich auf seine unterm 10ten Jan. und 2ten hujus abgelegte Vora.

Pfalz-Zweibrücken, Brandenburg, Culmbach, Württemberg, und Wimpelgard, reservire wie in der Haupt-Sache also auch über alle, und jede, so eben ad Protocollum geschene Verwahrungen die unterthänigste Verichts-Erstattung, und die in Conformität der darauf abzuwarten habenden Instructionen, und gnädigste Verhaltungs-Befehle, seiner Zeit nachzuholende Aeußerung.

Wetteraische, Fränkische, und Westphälische Grafen. lasse man es bis auf nähere Instructiones bey der bereits ad Protocollum gegebenen Aeußerung lediglich bewenden.

Hollstein-Glückstadt. Wiederhole seine bereits ad Protocollum gethane Aeußerungen.

Directorium. Finde nöthig, gegen die eben vorgekommene protestationes hiermit generaliter sich zu verwahren, und reservanda zu reserviren, und würde nach Anweisung der Mehrheit deren Stimmen die obermeldte Re- und Correlation mit dem Churfürstlichen Directorio antretten.

Post Discessum, & Reditum.

Directorium: Gegen Aushändigung des diessettigen Conclusi habe man den ebenfalls in dem Churfürstlichen Collegio ausgefallenen Schluss empfangen, wolle dahero solchen ablesen, und das weitere gewärtigen,

Leg-

Legebat Churfürstliches Conclusum.

Oesterreich cum reliquis Votis: Fände des jetzt verlesenen Churfürstlichen Schluß mit dem diesseitig Fürstlichen im weesentlichen als Irdings übereinkommend, und daher auch kein Bedencken, jener pro basi des Communis Duorum dies Orts anzunehmen, mit dem Antrag jedoch, daß aus dem Fürstlichen die Clausula finalis à verbis: Schlußlichen seye ic. beybehalten werden mögte.

Bayern und Leuchtenberg cum cæteris Votis: Kömme sich den Oesterreichischen Antrag auch gefallen lassen.

Bremen cum reliquis Votis ex Commissione per Sachsen-Gotha. Vor sich, und wegen gleichstimmenden ad priora.

Würzburg und Sulda: lasse sich die Oesterreichische Erinnerung auch gefallen.

Augsburg cum reliquis Votis. Dann Worms und Eichstädt cum cæteris Votis. Item Lobkowitz und Salm ex Commissione per Augsburg. Similiter.

Passau cum cæteris Votis. In simili.

Brandenburg, Onolzbad S. L. & O. Conformire sich mit denen Majoribus, so viel die Annahme des Churfürstl. Schlusses pro basi Communis Duorum betrifft.

Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt, und Schwarzbürg. Ebenfalls ad Majora.

Schweden, Vorpommern. Conformire sich nach Inhalt des abgelegten Voti denen Majoribus.

Directorium. Würde ohnermanglen die diesseitige Erklärungen dem Churfürstlichen Directorio zu hinterbringen, und hiernächst das weitere zu besorgen.

Post iteratum Discessum, & Reditum.

Directorium. Von dem Churfürstl. Directorio seye zu vernehmen gewesen, daß in dem daselbstigen Collegio die Fürstlicher Seits gemachte Erinnerung (wie nemlich die, zum Schluß in dem Fürstl.

Fürstlichen Concluso enthaltene Dancksagung an Ihre Kaiserl. Ma-
jestät ihren vollen Inhalt nach dem Communi Duorum beyge-
setz, übrigens aber der Churfürstl. Schluß pro basi genommen wer-
den möge) acceptiret worden seye; und da somit das Commune
Duorum seine Nichtigkeit erhalten, habe man ohn ermanglet auch
mit dem Reichs, Städtischen Directorio die gewöhnliche Re- und
Correlation anzufangen, von welchen man auch einen daselbst ver-
faßten Reichs, Schluß empfangen hätte, welchen man hiermit ab-
lesen wollte.

Legebat Reichs, Städtisches Conclusum.

Directorium. Würde nun bey weiterer Re- und Correlation zu
vernehmen haben, ob von Seiten des Reichs, Städtischen Collegii dem
bereits errichteten Communi Duorum beygetreten werden wolle.
Post reitereum Discessum, & Reditum.

Directorium. Habe anzuzeigen: wie das Reichs, Städtische Col-
legium dem von beyden höheren Collegiis bestebten Communi
Duorum vollkommen beygetreten seye, daß also nunmehr das
Conclusum Trium seine Nichtigkeit überkommen, mithin nur
noch übrig seye, sich zu erklären, wie es mit Einrichtung und Uebere-
gab des Reichs, Gutachtens gehalten werden solle.

Bremen cum reliquis Votis ex Commissione per Sachsen, Gos-
tha, vor sich, und wegen gleichstimmenden inharire prioribus.

Directorium. Inharire ebenfalls oberwehnter Verwahrung.
Scarus per Majora. Wolten die Einrichtung des Reichs, Gutachtens
beyden höheren Directoriis, dessen Übergabe aber an die höchst an-
sehnliche Kaiserl. Principal-Commission subreservatione soli-
tā dem Hochlöbl. Chur, Maynzischen Reichs, Directorio überlas-
sen haben.



Reichs, Fürsten, Raths-Protocoll, de dato 9. May 1757. 73

Dictatum Ratisbonæ die 11. Maji

1757.
publice per Moguntinum.

Conclusum Electorale

de dato 9. Maji 1757.

Nachdem man in Churfürstlichen Collegio das den 28ten Febr. laufenden Jahrs dictirte den Königlich Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfall in die Chur, Sächsisch und Böhmishe Lande betreffende Kaiserliche Commissions-Decret nebst denen nach älteren Beyspielen daraus gezogenen, und den 11ten Merz durch die Privat-Dictatur allen dreyen Reichs-Collegiis bekannt gemachten Verathschlagungs-Puncten in ordentlichen Vortrag, und Verathschlagung gestellet; So ist nach reifer der Sachen Erwegung davor gehalten, und beschlossen worden, daß so viel den 1ten und 2ten Punct betrifft zum Vollzug der durch das von Kaiserl. Majestät nunmehr genehmigte Reichs-Gutachten vom 17ten Januarii laufenden Jahrs genommenen Entschliessung 30. Römische Monate zu verwilligen, und zu der des Endes hier in Regensburg zu errichtenden Operations-Cassa in dreyen Fristen; als nemlich ein Drittel vor Ende des Maji, der andere vor Ausgang des Julii, der dritte und letzte aber in September dieses Jahrs mit baaren Geld, oder guten Wechslen dergestalten zu zahlen seyen, daß kein Stand auf den andern zu warten, niemand aber, wer er auch seye, sich sothaner Zahlung zu entziehen hätte, und diejenige vielmehr, welche hierunter verzögern, oder sich wohl gar weigern wolten, durch Reichs-Sakungsmäßige Mittel hierzu anzuhalten wären, wobei dann die Disposition über sothane errichtende Reichs-Operations-Cassa nach Anleitung älter, und jüngerer Reichs-Schlüsse, und besonders des von Anno 1734. der commandirenden Reichs-Generalität in der Maasse überlassen wird, daß solche durch eine hier

zu zu bestellende verlässige Person die benötigte Gelder erheben, derselben Zahlung bewürken, und der Reichs-Versammlung hierüber von Zeit zu Zeit richtige Rechnung zu kommen zu lassen hätte.

Zum 3ten bleibet es dabey, daß jedem Stande und Creisse sowohl im Feld als denen Quartieren, nicht minder auf denen March- und Remarchen die Versorgung der Seinigen nicht nur an Lebens-Mitteln durch die an bequemen Orten anzulegende Magazine, sondern auch an allen Kriegs-Nothwendigkeiten oblieget, weßfalls mit der hohen Reichs-Generalität vernehmen zu pflegen, und auch der Reichs-Schluß vom 14ten April 1734. der Sache zu Grund zu legen ist. Wobey ins besondere wegen des

4ten Puncts es ebenmäßig auf jenen Reichs-Schluß, und auf der commandirenden Reichs-Generalität Gutsünden ankommet, ob schwere Artillerie zu- und nachzuführen nöthig seye, da übrigen nach der Maasse dessen, was voriger Punct besaget, auch jeder Creiß sein erforderliches Quantum an Artillerie mit zugehörigen Geräthschaften nöthigen Officieren, Feuerwerkern, und Handlangern zu stellen, und zu unterhalten, auch von einem Ort zum andern, wie es die Umstände erfordern, zu schaffen hat. So dann

5tens wäre, so viel das Marche-Wesen, Fuhrwerk, Vorspann, dann die Secundirung gegen feindliche Einfälle betrifft, es nachdem überhaupt so viel Er auf dermaligen Fall schicklich ist, zur Nicht-schnur dienenden mehr erwehnten Schluß von Anno 1734. zu halten, und auf alle thunliche Verhütung schädlicher Unordnung und Belästigungen unschuldiger Stände, durch Haltung guter Mannszucht der Bedacht zu nehmen.

6tens Aber werden wegen des Commando dieser ausrückenden Reichs-Executions-Armee, und der dabey zu gebrauchenden Generalität Ihro Kaiserl. Majestät das erforderliche Reichs-Väterliche anzuordnen geruhen, als worum Sie allergehorsamst zu ersuchen wären, da sodann bey dem wirklichen Dienst der Generalität es des Ranges halber nach denen bekannten vorherigen Schlüssen von 11ten Martii

am 1704, und 14ten April 1734. zu halten seyn wird. Und eben so wäre

7tens Kaiserl. Majestät ehrebiethigst anheym zu stellen wegen des Orts, wo das Reichs-Executions-Heer sich zu versammeln, und demnächst zu Erreichung des Reichs-Schlussmäßigen Entzwecks die Operationen vorzunehmen haben wird, die erforderliche Verfügungen ergehen zu lassen, welchemnach die Creiß-Völker in allen Particular-Fällen an das Commando der hohen Reichs-Generalität lediglich zu weisen seyen. Und da es endlich

8tens gegenwärtig auf den Vollzug älterer, und neuerer Reichs-Satzungen, und Schlüsse ankommt, und die dermalige Rüstung hauptsächlich dahin gerichtet ist, denen schon Bedrangten, oder ferner der Gefahr und Anfechtung ausgefetzten Reichs-Landen zur Hülfe zu eilen, so verstehet sich von selbst, daß niemand sich von dieser Verfassungsmäßigen Obliegenheit unter einigerley Vorwand zu entziehen, und von der Vertheidigung der Reichs-Sicherheit los zu sagen befugt seye, worunter also Kaiserl. Majestät mit strecklicher Handhabung der Gesetze verfahren, auch die Stände, oder Creiße, welche wegen des Vollzug ihrer Verbindlichkeit beunruhiget, oder überfallen werden dürften, zu schützen allermildest geruhen werden, und wäre also denen eben gedachter massen in Gefahr kommenden von denen nächst gelegenen Creißen gleich beizuspringen, und nach Maassgab der Executions-Ordnung, und anderer Gesetze, die ihnen zustossende Noth als das ganze Reich angehend anzusehen.

Uebrigens wäre Kaiserl. Majestät vor die in dieser Sache abermalen bezeugte Reichs-Väterliche Sorgfalt allergehorsamst zu danken, und die dermalige Entschliessung, vermittelst eines Reichs-Gutachten zu erforderlicher Ratification an Allerhöchst-Dieselbe zu bringen.

Fürstliches Conclusum.

per Salzburg, de dato 9ten Maji 1757.

Als in dem Fürstlichen Collegio das in Betreff des Königlich-Preussischen Chur-Brandenburgischen Einfalls in die Chur-Sächsisch, und Böhmishe Reichs-Lande an die Reichs-Versammlung eingelangte anderweite allergnädigste Kaiserl. Commissions-Decret de dato 26ten und Dictato 28ten Februarii dieses Jahrs in ordentlichen Vortrag gekommen; so hat man hierauf, und in der Ordnung wie die aus dessen Inhalt gezogene, und den 11ten Merz per Dictaturam privatam mitgetheilte 8. Verathschlagungs-Puncta an Hand geben, nach gepfogener reifer Ueberlegung dafür gehalten, und geschlossen, nemlich quoad Punctum

1mum & 2dum daß gleichwie zu Herstell: und Unterhaltung der unter dato 17ten Jan. a. c. durch einen allgemeinen Reichs-Schluß festgesetzten Reichs-Armatur eine ergiebige Verwilligung von Römern Monaten erforderlich seye; als wolle man deren Anzahl auf 30. bestimmen haben, und die Bezahlung also einrichten, womit solche in dreien Fristen nemlich mit Ende Maji, Julii, und Septembris zu der allhier in Regensburg zu bestellen sendenden Operations-Cassa entweder im baarem Geld, oder in richtigen Wechsel-Briefen ohnfehlbar, und dergestalten eingehe möge, daß diesfalls kein Stand auf den anderen sich beziehen, noch unter einigen anderen Vorwand mit dieser Societäts-mäßigen Obliegenheit zurück bleiben dürffe, dahero allenfalls gegen die Säumige, oder renitentes nach Vorschrift deren Reichs-Satzungen zu verfahren seyn würde; die Disposition derer zu ermelter Cassa einkommender Gelder aber seye nach Weisung voriger Reichs-Schlüssen lediglich der Reichs-Generalität doch gegen dem zu überlassen, daß selbe von Zeit zu Zeit hierüber an die Reichs-Versammlung eine richtige Berechnung einzusenden hätte.

- ad 3tium Da einem jeden Creiß ohnehin obliege dessen Mannschafft an Lebens-Mitteln: dann an übrigen Kriegs-Erfordernissen sowohl im Feld, als auch in denen Marchen und Quartieren ohnabgängig zu besorgen; als würde wegen Errichtung erforderlicher Magazine denen vorherigen dergleichen Beyspielen nachgegangen werden können, und die diesfällige nähere Veranstatungen denen Creissen überlassen, wie auch
- ad 4tum denenelben anheim gestellet in Ansehen deren Artillerie Erfordernissen mit der commandirenden Reichs-Generalität denen etwaigen Umständen nach das eigentliche einzuverstehen, damit alles nach dermaligen Kriegs-Gebrauch wohl besorget seyn möge;
- ad 5tum was das Marche-Wesen Vorspann, und dergleichen angehe, auch wie durch gute Manns-Zucht all schädliche Unordnungen verhütet werden solten, habe man sich an deme zu halten, was schon davon wegen in dem Reichs-Gutachten de dato 14ten April 1734. damalens ad Punctum 6tum umständlich verglichen worden, in so weit nemlich solche Verordnungen mit denen dermaligen Umständen zu vereinbaren seyn werden.
- ad 6tum Wegen dem Commando, und dem Rang der Reichs-Generalität seye allbereits in denen anno 1704. und 1735. ausgefallenen Reichs-Schlüssen die nöthige Vorsehung geschehen, dabey es auch dermahlen um so mehr verbleiben könne, da ohne daß Ihre Kaiserl. Majestät vermög aufhabenden Directorii in Bellicis hie rinnfalls das eigentliche Reichs-Väterlich zu verfügen würden. Gleichwie auch weiters
- ad 7tum Allerhöchst Kaiserl. Anordnung anheim gestellet bleibe, wo die Versammlung solcher Reichs-Armee zu beschehen? auch wie selbe zu Erreichung des Reichs-Schlussmäßigen Endzwecks zu operiren habe?
- ad 8tum Weilen gegenwärtige Nüftung hauptsächlich dahin gericht seye, denen schon bedrängten, und etwa ferners angefochten werden mögenden Länden zu Hülfe zu eilen, auch es dermahlen nicht nur auf Erhaltung deren älteren Reichs-Gesetzen, sondern annehst

Hiernächst auf den Vollzug des letzt errichteten gemein-verbindlichen Reichs-Schlusses ankomme, so verstehe sich von selbst, daß von dieser Societäts-mäßigen Obliegenheit unter keinerley Vorwand nicht jemand loß sagen, weder auch den schuldigen Geld- und Mannschaffts-Vertrag, verweigern könne. Sollte aber ein Stand oder Reich wegen Vollzug seiner Reichs-Gesch-mäßigen Obliegenheit in Gefahr oder Schaden kommen; so wäre diese Ihme zugehende Noth als das ganze Reich betreffend anzusehen, und gegen die Ubertrettere würden Ihre Kaiserliche Majestät nach Vorschrift des Landes-Friedens, und der Executions-Ordnung auch Inhaltlich vorheriger Reichs-Schlüssen gerechtest zu verfahren wissen.

Schlüsslichen seye die von Kaiserl. Majestät in Sachen abermahlen bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt allerunterthänigst zu verehren, auch die wegen künftiger Erstattung des dermaßigen Executions-Aufwands allermitbest bezugesigte Versicherung mit un-terthänigsten Danck anzunehmen.

Conclusum Commune Duorum

vom 9ten Maji 1757.

Nachdem man in beyden höheren Reichs-Collegiis das den 28ten Febr. laufenden Jahres dictirte ic. ic. & sic per totum wie in Concluso Electorali, jedoch mit dem zuletzt angehängten Zusatz: daß statt des Palsüs Ubrigens angefohret werde ic. Schlüsslichen seye die von Kaiserl. Majestät in Sachen abermahlen bezeigte Reichs-Väterliche Sorgfalt allerunterthänigst zu verehren, auch die wegen künftiger Erstattung des dermaßigen Executions-Aufwands allermitbest bezugesigte Versicherung mit un-terthänigsten Danck anzunehmen.

Reichs-Städtisches Conclusum

de dato 9ten Maji 1757.

Als man auch in dem Reichs-Städtischen Collegio, das Allerhöchste veneriellche Kaiserl. Commissions-Decret de dictato

28ten

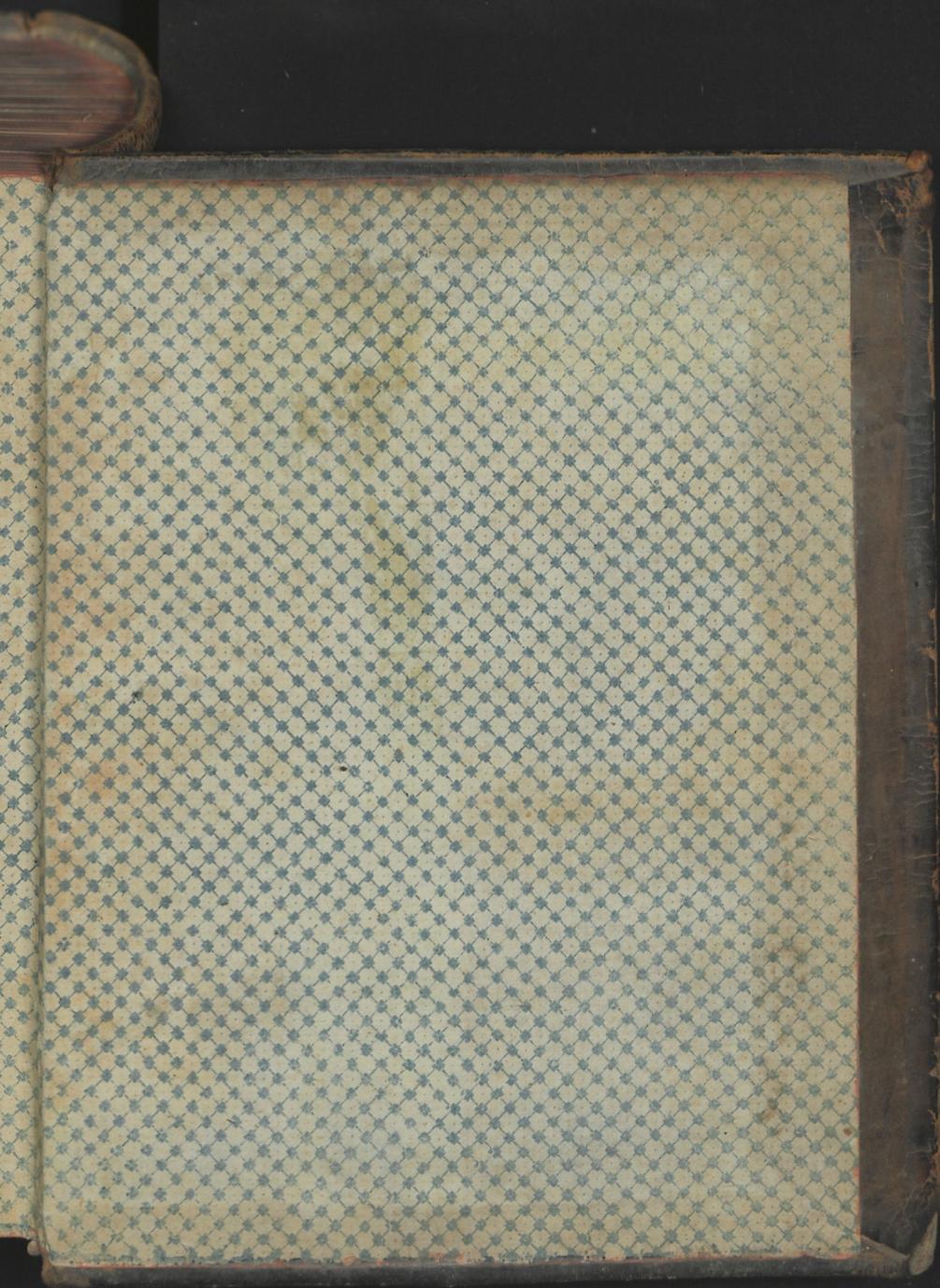
28ten Febr. h. a., und die aus selbigem gezogene, und am 11ten Martii von dem fürtrefflichen Chur:Maynzischen Reichs:Directorio per Dictaturam privatam mitgetheilte Verathschlagungs: Puncta zu reifer Deliberation in Umfrage gestellt ist 1mo auf eine Bewilligung von 30. Römer:Monaten. 2do deren in thunlich, und möglichsten Fristen hiesigen Orts zu präktiren stehenden Erlag der Antrag zu machen, auch die Disposition derer Gelder, wie ehemals beschehen, der commandirenden Reichs:Generalität zu nützlicher Verwendung, gegen behörig einzusenden habende Berechnung zu überlassen. Ad 3tium 4tum 5tum & 6tum bey denen löbl. Creisen der Reichs:Schluß de anno 1734. pro basi beyzubehalten, ad 7mum der Versammlungs:Ort der Reichs:Armee Kaiserl. Majestät anheim zu stellen. Ad 8vum das nähere nach Vorschrift derer Reichs:Befehle, und obangezogenen Reichs:Gutachten de anno 1734. zu reguliren übrigen Kaiserl. Majestät allergnädigste Versicherung wegen künftiger Indemnitation, des jeztmahligen Executions:Aufwandes zu acceptiren, und nebst allererheblichster Dancksagung vor allerpreiflichst Reichs:Wärterlich: und Oberhauptliche Vorsorge, in dem zu errichtenden Reichs:Gutachten anzuempfehlen seye, dafür gehalten, und geschlossen worden.

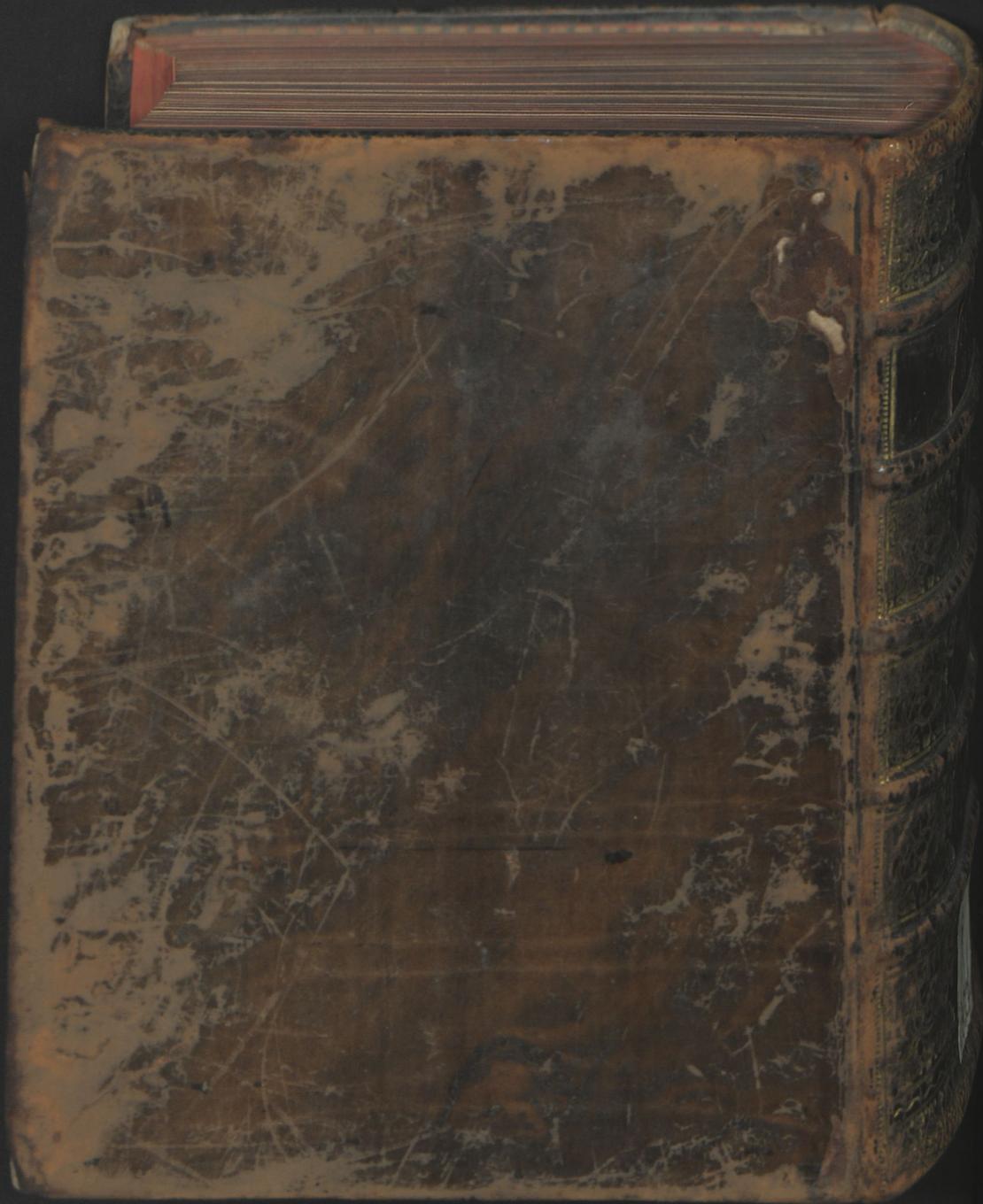
Conclusum Trium Collegiorum

S. R. J. de dato 9ten Maji 1757.

Nachdem man in allen dreyen Reichs:Collegiis das den 28ten Febr. laufenden Jahrs dictirte 1e. 11. & sic per totum uti in Concluso Communi duorum.









Farbkarte #13

B.I.G.

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

77

Reichs:
Fürsten-Raths:
PROTOCOLL.

Vom Montag den 2. May 1757.

[Faint, mostly illegible text from the original document, likely the beginning of a protocol entry.]

